

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 20/7511 –**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2022
– Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das
Haushaltsjahr 2022 –**

- b) **zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksachen 20/9700, 20/10131 Nr. 1.3 –**

**Bemerkungen 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung und
zur Vermögensreduzierung 2022)**

- c) **zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksachen 20/11000, 20/11204 Nr. 3 –**

**Bemerkungen 2023
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
– Ergänzungsband –**

A. Problem

- a) Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 114 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt und gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

– Drucksache 20/7511 –

- b) Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 97 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2023 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.
- Drucksachen 20/9700, 20/11000 –
- c) Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Zustimmung zu der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksache 20/7511 und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2023 auf Drucksachen 20/9700 und 20/11000die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.
Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, den 26. Juni 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Martin Gerster
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Gerster

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksache 20/7511** wurde in der 119. Sitzung des 20. Deutschen Bundestages am 7. September 2023 dem Haushaltsausschuss überwiesen.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 20/9700** hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2024 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 20/10131 lfd. Nr. 1.3) dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Ausschuss für Kultur und Medien sowie dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 20/11000** hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages am 26. April 2024 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 20/11204 lfd. Nr. 3) dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss sowie dem Verkehrsausschuss überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 20/9700) in seiner 54. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Rechtsausschuss** in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2024, der **Wirtschaftsausschuss** in seiner 78. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 67. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Verkehrsausschuss** in seiner 76. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** in seiner 74. Sitzung am 5. Juni 2024, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 59. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Ausschuss für Kultur und Medien** in seiner 58. Sitzung am 12. Juni 2024 sowie der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** in seiner 113. Sitzung am 12. Juni 2024 zur Kenntnis genommen.

Der **Finanzausschuss** hat die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 20/11000) in seiner 94. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Wirtschaftsausschuss** in seiner 78. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 67. Sitzung am 12. Juni 2024 sowie der **Verkehrsausschuss** in seiner 76. Sitzung am 12. Juni 2024 zur Kenntnis genommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 20/7511, 20/9700 und 20/11000 zur Vorberatung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in seinen Sitzungen am 23. Februar 2024, 15. März 2024, 22. März 2024, 17. Mai 2024 und 14. Juni 2024 beraten. Unter Nr. 1 des Beschlusses hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dem Haushaltsaus-

schuss die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2022 vorgeschlagen. Unter Nr. 2 des Beschlusses hat er dem Haushaltsausschuss einvernehmlich vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern,

- a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
- b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
- c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 26. Juni 2024 unter Nr. 1 des Beschlusses mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2022 zu empfehlen.

Unter Nr. 2 seines Beschlusses hat er dem Deutschen Bundestag mit dem gleichen Stimmverhältnis vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern,

- a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
- b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
- c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einvernehmen herrschte über die Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Berlin, den 26. Juni 2024

Martin Gerster
Berichterstatter

B. Besonderer Teil

Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

Nummer

A – Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BT-Drucksache 20/9700)

Allgemeiner Teil

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 1

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

EU-Zahlungen aus dem Wiederaufbaufonds an den Bund in Milliardenhöhe gefährdet 2

Corona-Krise ohne Lerneffekt: Keine angemessene Länderbeteiligung bei Wirtschaftshilfen des Bundes 3

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Auswärtiges Amt

AA kauft unnötige Residenz für 8 Mio. Euro – kein Einzelfall für unwirtschaftliche Entscheidungen bei Auslandsliegenschaften 4

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Netze des Bundes: IT-Geräte für eine halbe Million Euro seit mehr als 18 Monaten ungenutzt 5

Bundesministerium der Finanzen

BMF toleriert Mängel beim Einsatz eines IT-Verfahrens in nachgeordneten Behörden 6

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bund fördert Hochschulen seit 25 Jahren anstelle der Länder und nicht zielgerichtet 7

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Unzureichender Beitrag der Jobcenter gegen die Personalnot an Flughäfen: Fördern und Fordern kommen zu kurz 8

Gesetzliche Rentenversicherung: Transparenz bei den versicherungsfremden Leistungen schaffen 9

Notwendige IT-Modernisierung: Deutsche Rentenversicherung im Wettlauf gegen die Zeit 10

Hohe Fehlerquote bei Erziehungsrenten: Deutsche Rentenversicherung Bund verkennt grundlegenden Handlungsbedarf 11

	Nummer
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	
Nachhaltigkeit bei Deutscher Bahn AG vernachlässigt: BMDV muss Klimaschutz stärken und Barrieren abbauen	12
Erneuerung der Schleuse Kachlet zu spät und teuer – Schifffahrt auf Donau gefährdet	13
Bau von Bundesstraßen: Bedarf und Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen	14
Modellprojekt als Vorwand für den regelwidrigen Ausbau einer Bundesstraße	15
Bundesministerium der Verteidigung	
Unzureichende Koordinierung führt zum Abbruch eines langjährigen Beschaffungsprojektes für dringend benötigte Minenabwehrboote	16
Falsche Prioritäten: Bundeswehr kauft voreilig Maschinengewehre, die sie erst Jahre später wie vorgesehen einsetzen kann	17
Bundeswehr will ihre Lagerflächen aufstocken, ohne zuvor aufgeräumt zu haben	18
Bundesministerium für Bildung und Forschung	
Fraunhofer-Gesellschaft hält Fördermittel zurück – BMBF bleibt jahrelang untätig	19
Institutionelle Förderung des Rückbaus seit 20 Jahren nicht ordnungsgemäß im Bundeshaushalt abgebildet	20
Allgemeine Finanzverwaltung	
Rechtskonforme Finanzierung des Frontex-Neubaus sicherstellen	21
Energiemanagement der BImA für Bundesgebäude: viel zu spät und deutlich zu teuer	22
Kaum Treibhausgas-Einsparung: BMDV muss Förderung von alternativen Antrieben im Schienenverkehr überdenken	23
Freibetrag für Körperschaften überdenken	24
Forschungszulage: Steuerfreiheit umfassend regeln	25
Steuerfreie Arbeitgeber-Erstattungen: Ergänzung der Lohnsteuerbescheinigung nicht länger auf-schieben	26

Nummer

**B – Bemerkungen des Bundesrechnungshofes – Ergänzungsband –
(BT-Drucksache 20/11000)****Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse**

Gesetzliche Sozialversicherungsträger und der Gesundheitsfonds weisen Forderungen unzutreffend aus 27

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse**Bundesministerium der Finanzen**

Einfluss der Wirtschaft auf die steuerliche E-Bilanz begrenzen 28

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Verspätete Auszahlung von 10 Mrd. Euro gefährdet Zielerreichung und Akzeptanz von Förderprogrammen 29

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Zukunft des Bundeseisenbahnvermögens weiter ungewiss 30

Einführung einer digitalen Arbeitsmethode im Verkehrsbereich: BMDV muss Erfolg kontrollieren 31

Bundesministerium der Verteidigung

BMVg muss nicht mehr benötigte Bundeswehrfachschulen schließen 32

Einsparpotenzial in Millionenhöhe bei Batterien: Bundeswehr ignoriert wirtschaftliche Alternativen 33

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fonds Sexueller Missbrauch: BMFSFJ muss zügig geordnete Abwicklung sicherstellen 34

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bund kann Klimaschutzmaßnahmen für seine Gebäude nicht steuern: BMWSB verschleppt Liegenschaftsdatenbank 35

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Allgemeiner Teil

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022

1. Der Bundesrechnungshof hat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 geprüft und dabei keine bedeutsamen Abweichungen zwischen den in den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Gleiches gilt für die Sondervermögen. Eine nach einem mathematisch-statistischen Verfahren zufällig ausgewählte Stichprobe ergab einen Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Buchungen von 2,2 Prozent.

Das Haushaltsgesetz 2022 sah Einnahmen und Ausgaben von 495,8 Mrd. Euro bei einer Nettokreditaufnahme von 138,9 Mrd. Euro vor. Eine Entnahme aus der Rücklage, die noch immer Kreditermächtigungen von 48,2 Mrd. Euro enthält, war weiterhin nicht geplant. Die geplante Nettokreditaufnahme überstieg den nach der Schuldenregel maximal zulässigen Wert von 23,2 Mrd. Euro. Der Deutsche Bundestag nahm erneut die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 Grundgesetz in Anspruch.

Nach dem völkerrechtswidrigen russischen Angriff gegen die Ukraine prägten die Folgen des Krieges den Bundeshaushalt zunehmend. Um das sicherheitspolitische Interesse Deutschlands zu sichern, errichtete der Gesetzgeber das „Sondervermögen Bundeswehr“ und stattete es mit einer Kreditermächtigung von 100 Mrd. Euro aus. Zudem änderte er das Grundgesetz, damit diese Kreditaufnahme nicht auf die Schuldenregel angerechnet wird. Darüber hinaus richtete der Gesetzgeber den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF Energiekrise) neu aus, um die Auswirkungen von Energiepreissteigerungen auf Unternehmen und private Haushalte abzumildern. Er stattete ihn mit einer Kreditermächtigung von 200 Mrd. Euro aus, die der WSF Energiekrise im Jahr 2022 vollständig ausschöpfte. Auch dabei nahm der Deutsche Bundestag die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 Grundgesetz in Anspruch. Der Bundesrechnungshof stellte fest, er halte dieses Vorgehen für problematisch. Er kritisierte insbesondere, dass die erneute Mittelbereitstellung in einem Sondervermögen die bereits bestehende Intransparenz des Bundeshaushalts weiter verstärkt. Zudem verstoße die Kreditaufnahme „auf Vorrat“ gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Jährlichkeit. Den für den Notlagen-Beschluss zwingend erforderlichen zeitlichen Veranlassungszusammenhang sah der Bundesrechnungshof – zumindest teilweise – als nicht gegeben an.

Der Bundeshaushalt 2022 schloss mit einer Nettokreditaufnahme von 115,4 Mrd. Euro ab. Dabei lagen die Gesamtausgaben und die Gesamteinnahmen mit 481,3 Mrd. Euro um 14,5 Mrd. Euro unter dem Soll. Der negative Finanzierungssaldo lag bei 116,0 Mrd. Euro. Er bewegte sich damit in den letzten drei Jahren jeweils im dreistelligen Milliardenbereich. Gleichzeitig haben sich die Rahmenbedingungen für eine finanzwirtschaftliche Erholung im Vergleich zum Zeitraum nach der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich verschlechtert. Der Bundesrechnungshof hob hervor, steigende Zinsen sowie die finanziellen Folgen des Ukraine-Krieges erschwerten eine wesentliche Verbesserung der Finanzlage des Bundes. Der Bund müsse daher konsequent finanzpolitische Prioritäten setzen, wenn er künftig die Obergrenze der Schuldenregel wieder einhalten will.

Die zulässige Nettokreditaufnahme wurde im Haushaltsjahr 2022 um 276,4 Mrd. Euro überschritten. Davon entfallen auf den Bundeshaushalt 97,0 Mrd. Euro und auf den WSF Energiekrise 179,4 Mrd. Euro. Dadurch wachsen die Tilgungsverpflichtungen aus den Notlagenkrediten der Haushaltsjahre 2020 bis 2022 auf 11,6 Mrd. Euro jährlich an und belasten die Bundeshaushalte ab dem Jahr 2028. Hinzu kommen ab dem Jahr 2031 Tilgungsverpflichtungen für den WSF Energiekrise von jährlich 5,8 Mrd. Euro. Der Bundesrechnungshof forderte die Bundesregierung auf, die Nettokreditaufnahmen in den kommenden Jahren deutlich einzuschränken, um finanzwirtschaftliche Spielräume für diese Tilgungsverpflichtungen zu schaffen. Mit dem Bundeshaushalt 2023 wolle die Bundesregierung bei einer Nettokreditaufnahme von 45,6 Mrd. Euro die Schuldengrenze wieder einhalten. Die tatsächliche Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2023 liege aber weitaus höher. Die vorgesehene Entnahme aus der Rücklage von 40,5 Mrd. Euro wird zwar als Einnahme im Bundeshaushalt gebucht und reduziert rechnerisch die für den Haushaltsausgleich erforderliche Netto-

kreditaufnahme. Dennoch müssen die Mittel durch eine weitere, im Haushalt nicht abgebildete Kreditaufnahme beschafft werden. Der Bundesrechnungshof monierte, auch die Kreditbedarfe diverser Sondervermögen würden nicht mehr im Bundeshaushalt berücksichtigt. Die in Sondervermögen „geparkten“ Ausgabeermächtigungen seien der Schuldenregel entzogen, wenn der Bund bei ihrer Inanspruchnahme Kredite aufnehmen muss. Der Bundesrechnungshof hielt dies – auch im Hinblick auf die Zielrichtung der Schuldenregel, die Verschuldung der öffentlichen Haushalte dauerhaft auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen – für fragwürdig. Zudem sah er darin einen Widerspruch zu wesentlichen Haushaltsgrundsätzen, z. B. der Einheit und Jährlichkeit des Haushalts.

Die Haushaltsrechnung weist für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt Einnahmeausfälle des Bundes von 3,1 Mrd. Euro aus. Davon entfallen 1,1 Mrd. Euro auf die Geschäftsbereiche der Bundesministerien. Der Bundesrechnungshof hat bei verschiedenen Prüfungen festgestellt, dass Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden Forderungen oft nicht ordnungsgemäß gebucht und Einnahmeausfälle nicht zuverlässig gemeldet hatten. Die Übersicht „Einnahmeausfälle des Bundes“ als Anlage zur Haushaltsrechnung war in den letzten Jahren nie vollständig und richtig.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden im Jahr 2022 in Höhe von 9,6 Mrd. Euro geleistet. Sie lagen damit unter dem Vorjahreswert. Der hohe Vorjahreswert entstand jedoch fast ausschließlich durch eine außerplanmäßige Zuweisung an den Aufbauhilfefonds 2021. Gegenüber den Jahren 2018 bis 2020 haben sich die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mehr als verzehnfacht.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 betragen die übertragbaren Mittel 40,9 Mrd. Euro. Damit waren sie immer noch fast doppelt so hoch wie vor der Corona-Pandemie. Von den in das Haushaltsjahr 2022 übertragbaren flexibilisierten Mitteln von 5,9 Mrd. Euro bildeten die Ressorts 5,0 Mrd. Euro Ausgabereste. Über fast 85 Prozent der nicht abgeflossenen Mittel wollten sie demnach in künftigen Jahren weiter verfügen. Damit wurde der Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages – wie im Vorjahr – knapp eingehalten.

Für das Haushaltsjahr 2022 standen insgesamt Verpflichtungsermächtigungen von 153,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Sie lagen damit leicht unter dem Niveau des Vorjahres, aber noch immer deutlich höher als im Jahr 2019 vor der Corona-Pandemie. Tatsächlich durch Verpflichtungen in Anspruch genommen wurden 80,3 Mrd. Euro. Der niedrige Ausnutzungsgrad von 52 Prozent bei den Verpflichtungsermächtigungen zeugt nach Auffassung des Bundesrechnungshofes von fehlender Etabilität. Der Bundesrechnungshof forderte die Ressorts auf, Verpflichtungsermächtigungen nur in der Höhe zu veranschlagen, in der sie zur Erfüllung der Aufgaben tatsächlich notwendig sind.

Aus den bis zum Jahresende 2022 eingegangenen Verpflichtungen sind in den kommenden Haushaltsjahren Ausgaben von 306,0 Mrd. Euro zu leisten. Die Verpflichtungen stellen nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes erhebliche Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre dar. Der Bundesrechnungshof unterstrich, daneben seien weitere große Teile des Bundeshaushalts langfristig gebunden. Gemeinsam mit Sozialausgaben, Personalausgaben sowie Zinsausgaben machen darüber hinaus eingegangene Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2023 fast 90 Prozent des infolge der Schuldenregel rechnerisch zulässigen Ausgabevolumens aus. Der Bundesrechnungshof resümierte, damit sei der Bundeshaushalt in weiten Teilen versteinert, große Teile seien durch den Haushaltsgesetzgeber zumindest kurzfristig nicht beeinflussbar. Künftig würden auch die Tilgungsverpflichtungen den Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers weiter einengen. Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium der Finanzen angesichts der anhaltend angespannten Haushaltslage auf, zu den jährlichen Haushaltsberatungen die verbleibenden Gestaltungsspielräume detailliert darzulegen.

Der Gesamtbestand der nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel erhöhte sich gegenüber dem schon hohen Niveau des Vorjahres um 20 Prozent auf 5,4 Mrd. Euro. Die Mittel verteilten sich auf zehn Einzelpläne. Einen deutlichen Schwerpunkt bilden weiterhin die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie erstmals das Bundesministerium der Verteidigung. Der Bundesrechnungshof hielt fest, es sei nach wie vor nicht erwiesen, dass die Selbstbewirtschaftung eine sparsame Mittelverwendung fördere.

Das Vermögen des Bundes sank im Haushaltsjahr 2022 um 42,1 Mrd. Euro auf 443,4 Mrd. Euro. Der Bundesrechnungshof mahnte, die Vermögensrechnung bilde Vermögen und Schulden des Bundes nur teilweise

ab. Seit einigen Jahren ergänzt das Bundesministerium der Finanzen das Zahlenwerk schrittweise. Wichtige Positionen für eine vollständige Vermögensrechnung fehlen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes weiterhin. Andere wesentliche Vermögenspositionen seien noch nicht wertmäßig erfasst. Dazu gehören das Immobilienvermögen, das Infrastrukturvermögen sowie das bewegliche Sachvermögen.

Die Schulden des Bundes erhöhten sich gegenüber dem Anfangsbestand unterjährig um 172,7 Mrd. Euro auf 2.619,3 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat schon in der Vergangenheit regelmäßig darauf hingewiesen, dass an die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Sondervermögen ein strenger Maßstab anzulegen ist. Bei den in den letzten Jahren neu eingerichteten Sondervermögen sah er diese Voraussetzungen oft als nicht erfüllt an. Zudem erfüllten Sondervermögen die mit ihnen verbundenen Erwartungen oft nicht. So seien beim Investitions- und Tilgungsfonds – trotz günstiger finanzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und guter Tilgungsabsichten – die Chancen eines zügigen Schuldenabbaus in den letzten zehn Jahren vergeben worden. Für haushaltsrechtlich bedenklich hielt der Bundesrechnungshof vor allem die bei einigen Sondervermögen auftretende zeitliche Spreizung zwischen der haushaltmäßigen und der kassenmäßigen Belastung des Bundeshaushalts. Durch das buchmäßige Vorziehen von Ausgaben im Bundeshaushalt und das damit verbundene Aufbewahren von Kreditermächtigungen im Sondervermögen würden tragende Haushaltsgrundsätze verletzt. Das Bundesministerium der Finanzen teilte diese Einschätzung bisher nicht. Es sah auch in der vorgezogenen Kreditaufnahme für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds keinen Konflikt mit wesentlichen Haushaltsgrundsätzen. Der Bundesrechnungshof resümierte, insofern bestünden – wie schon bei der Übertragung einer Kreditermächtigung auf den damaligen Energie- und Klimafonds im Jahr 2021 – unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Der Bundesrechnungshof hielt fest, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 die Rechtsauffassung des Bundesrechnungshofes bestätigt hat. Es hat entschieden, dass die Übertragung der Kreditermächtigung von 60 Mrd. Euro auf den damaligen Energie- und Klimafonds nicht verfassungskonform und nichtig ist. Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz sind tragende Haushaltsgrundsätze, wie die der Jährlichkeit, Jährigkeit, Fälligkeit und Vorherigkeit, verletzt worden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat nach Auffassung des Bundesrechnungshofes auch Auswirkungen auf andere unechte Sondervermögen, insbesondere den WSF Energiekrise.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 2

EU-Zahlungen aus dem Wiederaufbaufonds an den Bund in Milliardenhöhe gefährdet

1. Die Europäische Union zahlt die 750 Mrd. Euro aus dem Wiederaufbaufonds größtenteils leistungsbasiert aus. Die Mitgliedstaaten erhalten die EU-Mittel erst dann, wenn sie ihre Maßnahmen erfolgreich umgesetzt haben. Dafür müssen sie vorab festgelegte Meilensteine und Ziele erreichen. Deutschland kann aus dem Wiederaufbaufonds bis zu 28 Mrd. Euro erhalten. Der Bund finanziert diese Mittel vor und gibt das Geld bereits seit dem Jahr 2020 aus. Wenn die staatlichen Stellen in Deutschland ihre Meilensteine und Ziele verfehlen, kann der Bund seine Ausgaben nicht vollständig aus EU-Mitteln refinanzieren. Der Bundesrechnungshof stellte fest, die Mindereinnahmen treffen dabei den gesamten Bundeshaushalt. Sie wirken sich nicht unmittelbar auf die Ressorts aus, die dies zu verantworten haben. Dadurch fehlt in den Ressorts der finanzielle Anreiz, die Meilensteine und Ziele zu erreichen.

Der Bundesrechnungshof hat moniert, das Ziel der Europäischen Union, mit einer leistungsbasierten Budgetierung darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden, werde so nicht erreicht. Weil die Bundesregierung darauf verzichtet habe, die für die Maßnahmen verantwortlichen Ressorts, auch finanziell in die Verantwortung zu nehmen, riskiere sie im Gegenteil erhebliche Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt.

Der Bundesrechnungshof empfahl der Bundesregierung, den Anreizmechanismus der leistungsbasierten Budgetierung in den Bundeshaushalt zu übertragen. Hierzu kann sie z. B. für die Maßnahmen Haushalts-sperren einrichten und die Mittel schrittweise freigeben. Mit Blick auf das erhebliche Mittelvolumen sollte das Bundesministerium der Finanzen den Haushaltsgesetzgeber zudem regelmäßig darüber unterrichten, welche Meilensteine und Ziele gefährdet sind und welche Haushaltsrisiken sich daraus ergeben.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, mit Unterstützung und Mitwirkung der Ressorts
 - verstärkt die bestehenden haushaltsrechtlichen Instrumente zu nutzen, um die im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehene leistungsbasierte Budgetierung mithilfe von wirksamen Anreizen im Bundeshaushalt besser abzubilden,
 - dem Haushaltsausschuss regelmäßig im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens darüber zu berichten, welche Meilensteine und Ziele des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans gefährdet sind und welche Risiken sich hieraus für den Bundeshaushalt ergeben,
 - den Haushaltsausschuss dabei auch darüber zu unterrichten, bei welchen Ressorts nicht erreichte Meilensteine und Ziele zu Mindereinnahmen aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Einzelplan 60 geführt haben sowie
 - bei künftigen leistungsbasierten Instrumenten der Europäischen Union generell anzustreben, dass deren Wirkmechanismus bestmöglich in den Bundeshaushalt integriert wird.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen ihn bis zum 30. August 2024 über den Stand der ergriffenen Maßnahmen in dieser Angelegenheit unterrichtet.

Bemerkung Nr. 3

Corona-Krise ohne Lerneffekt: Keine angemessene Länderbeteiligung bei Wirtschaftshilfen des Bundes

1. Der Bund reagierte auf die Corona-Krise mit mehreren Hilfsprogrammen zugunsten der Wirtschaft (Soforthilfe, Überbrückungshilfen, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfen, Härtefallhilfen). Diese Corona-Unternehmenshilfen von über 78 Mrd. Euro wurden annähernd vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert. Obwohl die Wirtschaftsförderung regelmäßig in der Zuständigkeit der Länder liegt, hat der Bund die Länder faktisch aus der Finanzierungsverantwortung entlassen. Lediglich an den Härtefallhilfen – dem kleinsten Programm der Corona-Unternehmenshilfen – beteiligten sich die Länder mit 159 Mio. Euro zur Hälfte.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass der Bund die Corona-Unternehmenshilfen nahezu allein finanziert. Mit einer stärkeren Länderbeteiligung hätte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Ausgaben von bis zu 32,5 Mrd. Euro vermeiden können. Auch in der jetzigen Energiekrise habe es der Bund erneut versäumt, die Länder angemessen an den Wirtschaftshilfen zu beteiligen.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass der Bund künftig die Länder bei krisenbedingten Unternehmenshilfen angemessen an der Finanzierung beteiligen muss. Hierzu sollte er mit den Ländern schnellstmöglich zu Beginn einer Krise verhandeln, wie die Finanzierung verteilt wird und nach welchen Kriterien Bund und Länder die Hilfen ausreichen. Angesichts der angespannten Finanzsituation des Bundes sei eine angemessene Finanzierungsbeitrag der Länder unabdingbar.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Bundesregierung künftig in Fällen krisenbedingter Wirtschaftshilfen, in denen eine gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern vorliegt, innerhalb ihrer Verantwortung so auf den politischen Entscheidungsprozess einwirkt, dass eine angemessene Aufteilung der Finanzierungslasten des Bundes und der Länder erzielt wird.
 - c) Bei Hilfsprogrammen des Bundes muss die Bundesregierung eine klare sachliche oder zeitliche Abgrenzung zu Länderprogrammen vorsehen, die unwirtschaftliche Überschneidungen von Zeitraum und Leistungszweck vermeidet.

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 4

AA kauft unnötige Residenz für 8 Mio. Euro – kein Einzelfall für unwirtschaftliche Entscheidungen bei Auslandsliegenschaften

1. Das Auswärtige Amt unterhält 226 Auslandsvertretungen, u. a. Botschaften und Ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen. Es besitzt insgesamt 864 Auslandsliegenschaften, die u. a. als Residenzen und Kanzleien genutzt werden. Residenzen bestehen aus einem amtlichen und einem privaten Teil. Die Kanzlei ist das Verwaltungsgebäude der Auslandsvertretung. Für Betrieb, Instandhaltung und Ausstattung der Liegenschaften im Ausland gab das Auswärtige im Jahr 2022 rund 150 Mio. Euro aus.

Im Oktober 2021 kaufte das Auswärtige Amt für fast 8 Mio. Euro ein parkähnliches Grundstück in Brüssel mit einem aufwendig ausgestatteten Gebäude. Es will dies nach umfangreicher Renovierung als Residenz nutzen. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass jedoch für alle Leitungen der drei deutschen Auslandsvertretungen in Brüssel bereits gut ausgestattete Residenzen zur Verfügung stehen. Er kritisierte, das Auswärtige Amt habe weder den Bedarf für den Kauf nachgewiesen, noch habe es Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet. Das neue Grundstück ist mit 15.000 m² bis zu sechsmal größer als die dort bisher genutzten Grundstücke. Es ist infolgedessen energieintensiver und teurer im Unterhalt. Der Bundesrechnungshof hat auf Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch in vergleichbaren Fällen hingewiesen. Gleichwohl habe das Auswärtige Amt weiter unwirtschaftliche Entscheidungen getroffen. Der Bundesrechnungshof schlussfolgerte, das Auswärtige Amt missachte seit Jahren die rechtlichen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Erwerb und Unterhalt seiner Liegenschaften im Ausland.

Der Bundesrechnungshof forderte, das Auswärtige Amt sollte eine Strategie für Auslandsliegenschaften erarbeiten. Diese Strategie sollte auch Maßstäbe für eine wirtschaftliche und zeitgemäße Ausstattung von Residenzen setzen. Das Auswärtige Amt müsse schließlich seine nicht benötigten Liegenschaften im Ausland konsequent identifizieren und möglichst verlustfrei veräußern. Dies gilt nach Auffassung des Bundesrechnungshofes insbesondere für das haushaltsrechtswidrig erworbene Residenzgrundstück in Brüssel.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Auswärtige Amt auf,
 - eine Liegenschaftsstrategie zu Kauf, Anmietung und Bewirtschaftung von Residenzen zu erarbeiten. Diese Strategie soll auch
 - grundsätzliche strategische Überlegungen enthalten,
 - Maßstäbe für eine wirtschaftliche und zeitgemäße Ausstattung von Residenzen benennen und Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz stärker berücksichtigen,
 - bereits bestehende Regelungen zur Bedarfsplanung, insbesondere zu Größe und Ausstattung, ergänzen,
 - verbindliche Meilensteine benennen sowie konkrete Verantwortlichkeiten und Standards für die Dokumentation der Entscheidungsfindung festlegen,
 - geeignete und wirksame interne Kontrollmechanismen einzuführen, damit es unwirtschaftliche Liegenschaftsentscheidungen frühzeitig erkennen und verhindern kann,
 - seine zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes nicht benötigten Liegenschaften im Ausland konsequent zu identifizieren und sie möglichst verlustfrei zu veräußern. Dies gilt insbesondere für den Standort Brüssel. Das Auswärtige Amt hat hier unverzüglich die Erforderlichkeit der bundeseigenen Residenzgrundstücke zu prüfen und mindestens eines der Grundstücke zügig zu veräußern.
 - c) Der Ausschuss erwartet hierzu einen ersten Bericht des Auswärtigen Amts zum Sachstand bis zum 31. Oktober 2024.

Bemerkung Nr. 5

Netze des Bundes: IT-Geräte für eine halbe Million Euro seit mehr als 18 Monaten ungenutzt

1. Für den sicheren Sprach- und Datenaustausch nutzt die Bundesverwaltung die ressortübergreifende Kommunikationsinfrastruktur der Netze des Bundes. Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist für den Betrieb der Netze des Bundes verantwortlich.

Die Bundesanstalt hat im Jahr 2021 hochwertige IT-Geräte – im Wesentlichen Router – für rund 1,3 Mio. Euro beschafft. Damit wollte sie die Sicherheit der Netze des Bundes verbessern. Den Bedarf hierzu hatte die Bundesanstalt in den Jahren 2018 und 2019 bei Behörden und Einrichtungen innerhalb der Bundesverwaltung erhoben. Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Erhebungen im Jahr 2023 festgestellt, dass lediglich 36 von 73 beschafften Routern eingesetzt werden. Insgesamt 37 Router waren seit mehr als 18 Monaten eingelagert, obwohl diese nur noch bis zum Jahr 2028 sicher betrieben werden können.

Der Bundesrechnungshof hat moniert, dass der Bedarf vorab nicht hinreichend ermittelt wurde. Wenn von den Behörden und Einrichtungen weniger Router als ursprünglich geplant genutzt würden, sei das Ziel, die Sicherheit der Netze des Bundes zu verbessern, gefährdet. Der Bundesrechnungshof forderte, das Bundesministerium des Innern und für Heimat solle gemeinsam mit den IT-Beauftragten der Ressorts die Ursachen ermitteln. Des Weiteren hat der Bundesrechnungshof kritisiert, dass die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben die 73 Router nicht auf der Grundlage einer bereits zwei Jahre zurückliegenden Bedarfsabfrage hätte beschaffen dürfen. Insbesondere im Bereich der IT änderten sich Bedarfe und Leistungen sehr schnell. Die Bundesanstalt hätte daher den Bedarf der Behörden und Einrichtungen vor der Beschaffung noch einmal überprüfen müssen.

Der Bundesrechnungshof forderte, bei künftigen IT-Großprojekten sollte die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben hochwertige IT-Geräte erst dann beschaffen, wenn sie deren Einsatz absehen kann.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
 - eingelagerte IT-Geräte zeitnah einsetzt,
 - schnellstmöglich für eine geeignete Nachnutzung innerhalb der Bundesverwaltung sorgt, falls sie IT-Geräte nicht mehr benötigt und
 - künftig bei IT-Großprojekten möglichst schrittweise vorgeht und hochwertige IT-Geräte erst dann beschafft, wenn sie deren Einsatz verlässlich absehen kann.
 - c) Er fordert das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf, gemeinsam mit den IT-Beauftragten der Ressorts und der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
 - die Ursachen für das geringere Interesse der Behörden und Einrichtungen an der „NdB-Grundschutzzone/NdB-Extranet“ zu ermitteln und zu beseitigen,
 - verbindlich festzulegen, welche Behörden und Einrichtungen in die „NdB-Grundschutzzone/NdB-Extranet“ wechseln müssen und
 - mit diesen Behörden und Einrichtungen anschließend einen Zeitplan für den weiteren bedarfsge rechten Ausbau der „NdB-Grundschutzzone/NdB-Extranet“ zu vereinbaren.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf, ihm bis zum 31. Dezember 2024 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 6

BMF toleriert Mängel beim Einsatz eines IT-Verfahrens in nachgeordneten Behörden

1. Um eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung mit IT-Verfahren sicherzustellen, hat das Bundesministerium der Finanzen verschiedene haushaltsrechtliche Vorschriften erlassen. Sie dienen dazu, finanzielle Risiken für den Bundeshaushalt zu vermeiden. Die Vorschriften sehen u. a. vor, dass alle Buchungen und Zahlungen nachvollziehbar und unveränderlich sein müssen.

Der Bundesrechnungshof hat beim Einsatz eines IT-Verfahrens in der Bundeszollverwaltung erhebliche zahlungs- und buchführungsrelevante Mängel festgestellt. Diese betreffen auch andere Behörden der Bundesfinanzverwaltung sowie ein anderes Bundesministerium, die dasselbe IT-Verfahren nutzen. Der Bundesrechnungshof monierte, in dem Verfahren seien zu weitreichende Berechtigungen vergeben. Zudem würden Datenänderungen unzureichend protokolliert. Dadurch ist es möglich, dass Beschäftigte des anderen Bundesministeriums unbemerkt auf Daten der Bundeszollverwaltung zugreifen.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium der Finanzen auf darauf hinzuwirken, dass die Behörden in seinem Geschäftsbereich IT-Verfahren zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ordnungsgemäß einsetzen. Die Bundeszollverwaltung hält die haushaltsrechtlichen Vorschriften beim Einsatz eines solchen IT-Verfahrens derzeit nicht ein. Um Risiken für die Mittelbewirtschaftung zu vermeiden, müsse das Bundesministerium der Finanzen darauf hinwirken, dass alle Datenänderungen im IT-Verfahren protokolliert werden. Zudem müsse es sicherstellen, dass alle an das IT-Verfahren angeschlossenen Bewirtschafter nur auf ihre eigenen Daten zugreifen können. Dies erfordert nach Ansicht des Bundesrechnungshofes geschäftsbereichsübergreifend klare und einheitliche Regelungen für die Rechtevergabe und die Protokollierung.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen in seinem Geschäftsbereich auf einen ordnungsgemäßen Einsatz von IT-Verfahren zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln hinwirkt. Hierzu bestärkt der Ausschuss das Bundesministerium der Finanzen darin,
 - die Verantwortlichkeiten aller Verfahrensbeteiligten beim Einsatz des gemeinsamen IT-Verfahrens zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in der Bundesfinanzverwaltung klarzustellen,
 - die Tabellenprotokollierung und die Protokollierung systemkritischer Aktivitäten zügig zu gewährleisten,
 - die Vergabe des umfassenden Berechtigungsprofils einzuschränken und
 - eine erneute Verfahrensmeldung durch das ITZBund zu prüfen, sobald alle Mängel beseitigt sind.
 - c) Darüber hinaus muss das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit dem ITZBund und dem anderen Bundesministerium, welches das gemeinsame IT-Verfahren nutzt, die verbleibenden Risiken minimieren, die sich aus dem geschäftsbereichsübergreifenden Verfahrenseinsatz ergeben. Hierzu muss es insbesondere auf einheitliche Regelungen bei der Rechtevergabe und bei der Protokollierung hinwirken.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm bis zum 31. Dezember 2024 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 7

Bund fördert Hochschulen seit 25 Jahren anstelle der Länder und nicht zielgerichtet

1. Für die Finanzierung von Hochschulen sind grundsätzlich die Länder zuständig. Ausnahmsweise kann der Bund sie gemeinsam mit den Ländern in Fällen überregionaler Bedeutung und auf Grundlage einer Vereinbarung finanzieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz will mit dem Förderprogramm EXIST-Gründungskultur die Bedingungen für Unternehmensgründungen an Hochschulen verbessern. Die Förderung besteht seit dem Jahr 1998. In der aktuellen fünften Förderrunde bewilligte das Bundesministerium insgesamt 177 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat moniert, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Förderprogramm finanziert, obwohl der Bund nicht zuständig ist. Das Hochschulwesen und damit auch die Hochschulförderung seien grundsätzlich Sache der Länder. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes seien zudem Notwendigkeit und Ziele der Förderung unklar. Er kritisierte, vor Beginn der aktuellen Förderrunde habe das Bundesministerium nicht geprüft, warum und welche Hochschulen einer Förderung bedürfen. Auch habe es nicht hinterfragt, warum einige Hochschulen ohne EXIST-Förderung Unterstützungsangebote für Unternehmensgründungen aufbauen konnten, während andere mehrfach die Förderung in Anspruch genommen haben. Der Bundesrechnungshof hielt fest, das Bundesministerium verweist auf Gespräche der Bundesregierung mit den Ländern und strebt an, die Gründungsstrukturen an Hochschulen zu verstetigen und eine anteilige Grundfinanzierung durch die Länder sicherzustellen.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgefordert, seine Förderung von EXIST-Gründungskultur auslaufen zu lassen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf, die Förderrichtlinie EXIST-Gründungskultur (EXIST Potentiale) auslaufen zu lassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll mit den Verantwortungsträgern der Bundesländer Gespräche fortführen, wie geschaffene Strukturen bestmöglich und sinnvoll erhalten werden können.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an ihn über das Veranlasste bis zum 31. August 2024.

Bemerkung Nr. 8

Unzureichender Beitrag der Jobcenter gegen die Personalnot an Flughäfen: Fördern und Fordern kommen zu kurz

1. An deutschen Flughäfen fehlten in der Hauptreisezeit des Jahres 2022 etwa 7.200 Beschäftigte. Dies führte zu erheblichen Störungen des Reiseverkehrs. Die Folgen waren lange Wartezeiten, Verspätungen, Gepäckverluste sowie zahlreiche Flugstreichungen. Die Luftverkehrswirtschaft hatte u. a. einen vierstelligen Bedarf an Arbeitskräften für die Bodenabfertigungsdienste gemeldet, um die Sommerreisewelle bewältigen zu können. Es gelang dennoch nicht, die zahlreichen offenen Stellen zu besetzen. Die Jobcenter vermittelten nur sehr wenigen Arbeitsuchenden erfolgreich eine Tätigkeit am Flughafen. Damit konnten sie nicht zur Entspannung der Situation beitragen.

Der Bundesrechnungshof hat die Vermittlungsaktivitäten der Jobcenter im Umfeld der Flughäfen als unzureichend kritisiert. Obwohl sie Arbeitsuchende mit flughafentypischen Qualifikationen oder Berufserfahrung betreuten, war ihr Handeln wenig erfolgreich, diese in eine Beschäftigung an Flughäfen zu vermitteln. Nur 3 von 309 Vermittlungsvorschlägen führten zu einer Arbeitsaufnahme. Auch Informationsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und Sonderaktionen einzelner Jobcenter zur Personalgewinnung brachten keinen durchschlagenden Erfolg.

Der Bundesrechnungshof mahnte, gerade bei einem massiven Personalmangel müssten Jobcenter aktiv, engmaschig und bedarfsgerecht beraten und vermitteln. Er hat gefordert, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit müssten die in der Personal Krise an Flughäfen deutlich gewordenen Schwächen konsequent und dauerhaft überwinden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, um auf der Grundlage der Erfahrungen aus den Personalengpässen an den deutschen Flughäfen im Jahr 2022 die Vermittlungsarbeit in den Jobcentern generell und mit Blick auf besonders dringliche Bedarfssituationen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Insbesondere muss es darauf hinwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit
 - ihre Anstrengungen verstärkt, um die Bearbeitungsqualität und die Vermittlungserfolge in den Jobcentern deutlich zu steigern,
 - den Ursachen für Schwächen in der Vermittlungsarbeit systematisch nachgeht und die zielgruppengerechte Intensität von Vermittlungs- und Beratungsaktivitäten erhöht,
 - kunden- und personalbezogene sowie verfahrensmäßige Hemmnisse identifiziert und ausräumt,
 - Reaktionsmuster für Situationen entwickelt, in denen ein besonders dringlicher Bedarf an Vermittlungen und das entsprechende Potenzial besteht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollte die Bundesagentur für Arbeit dabei unterstützen und eng begleiten.

- c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, ihm bis zum 31. Dezember 2024 über das hierzu Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 9

Gesetzliche Rentenversicherung: Transparenz bei den versicherungsfremden Leistungen schaffen

1. Ansprüche auf Versicherungsleistungen der Rentenversicherung entstehen grundsätzlich aufgrund von vorher gezahlten Beiträgen. Beschäftigte erwerben z. B. Rentenansprüche, wenn aus ihrem Arbeitsentgelt Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet werden. Versicherungsleistungen sind somit beitragsgedeckt. Die Rentenversicherung erbringt zudem Leistungen, denen keine vorherige Beitragszahlung zugrunde liegt, die jedoch gesamtstaatliche Aufgaben erfüllen. Diese Leistungen werden als versicherungsfremde Leistungen bezeichnet. Die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung sollen diese versicherungsfremden Leistungen pauschal abgelden.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass derzeit weder Parlament noch Öffentlichkeit einschätzen könnten, ob die dafür aufgewendeten Bundeszuschüsse angemessen sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll deshalb regelmäßig veröffentlichen, was zu den versicherungsfremden Leistungen gehört und wie hoch sie sind. Der Bundesrechnungshof erläuterte, versicherungsfremde Leistungen seien grundsätzlich in Art und Höhe unbestimmt. Es ist nicht gesetzlich festgelegt, wie sie von den Versicherungsleistungen abzugrenzen sind. Folglich sei offen, ob die versicherungsfremden Leistungen teilweise beitragsfinanziert sind oder ob ein Teil der Versicherungsleistungen steuerfinanziert ist. Es gebe zur Abgrenzung nur verschiedene Vorschläge von unterschiedlichen Institutionen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund arbeite mit einer engen und einer erweiterten Abgrenzung. Daraus ergebe sich eine Bandbreite für die Höhe der versicherungsfremden Leistungen.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfohlen, Transparenz bei den versicherungsfremden Leistungen herzustellen. Dazu sollte es die versicherungsfremden Leistungen zumindest in der Bandbreite der engen und erweiterten Abgrenzung der Deutschen Rentenversicherung Bund benennen und ihre Höhe berechnen. Das Ergebnis sollte das Bundesministerium regelmäßig z. B. im Rentenversicherungsbericht veröffentlichen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Bund auf, die nicht beitragsgedeckten Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung und deren Höhe in der engen und der erweiterten Abgrenzung einmal pro Legislaturperiode abzuschätzen und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages darüber zu berichten.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass ihm das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 30. September 2024 über die ergriffenen Maßnahmen berichtet.

Bemerkung Nr. 10

Notwendige IT-Modernisierung: Deutsche Rentenversicherung im Wettlauf gegen die Zeit

1. Bei der gemeinsamen Datenstelle der Rentenversicherungsträger laufen die Daten von mehr als 50 Millionen gesetzlich Rentenversicherten sowie von 20 Millionen Rentnerinnen und Rentnern zusammen. Sie ist u. a. für den Datenaustausch zwischen den Rentenversicherungsträgern, aber auch mit anderen Stellen verantwortlich (z. B. weitere Leistungsträger, Justiz- und Finanzverwaltung, Arbeitgeber). Damit hat sie sich nach eigener Aussage zur größten Drehscheibe für Sozialdaten in Deutschland entwickelt. Die gemeinsame Datenstelle wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet. Für die Aufsicht ist seit dem Jahr 2020 das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig. Ihren Betrieb nahm die Datenstelle im Jahr 1975 auf.

Der Bundesrechnungshof hob kritisch hervor, dass die von der Datenstelle eingesetzte Technik inzwischen nicht mehr den geltenden Standards entspricht. Bereits vor über zehn Jahren erkannte die Deutsche Rentenversicherung Bund Handlungsbedarf bei der gemeinsamen Datenstelle: alte Technik, zu wenig Personal und IT-Verfahren, die nur lückenhaft dokumentiert sind. Da inzwischen immer mehr Beschäftigte altersbedingt ausscheiden, verliert die Datenstelle auch das Wissen über diese Verfahren. Neues Personal, das sich in die alte Technik einarbeiten will, ist schwierig zu gewinnen. Trotzdem startete die Deutsche Rentenversicherung Bund erst im Jahr 2019 ein Modernisierungsprojekt. Ziel war, die Datenstelle bis Ende 2023 auf eine moderne Plattform umzustellen. Da die Deutsche Rentenversicherung Bund in der Vergangenheit zu lange untätig war, kann sie nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes diesen Zeitplan nicht einhalten. Der Datenstelle fehlt das Personal, um das Projekt wie vorgesehen umzusetzen. Die IT-Verfahren nachträglich zu dokumentieren, ist zudem weitaus aufwendiger als gedacht. Beides trägt wesentlich dazu bei, dass ein kurzfristiger technischer Umstieg nicht möglich ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat daher entschieden, die Datenstelle mit der alten Technik für mindestens fünf bis zehn Jahre weiter zu betreiben.

Der Bundesrechnungshof hielt es für überfällig, die gemeinsame Datenstelle zu modernisieren. Es sei inzwischen nicht nur die Funktionsfähigkeit der Datenstelle gefährdet. Auch für die Arbeit der Rentenversicherung sei ein reibungsloser Datenaustausch unverzichtbar. Der Bundesrechnungshof forderte, die Deutsche Rentenversicherung Bund müsse jetzt alle Kapazitäten und Möglichkeiten nutzen, um deren Zukunftsfähigkeit zu sichern. Angesichts der Bedeutung für die Arbeit der Rentenversicherung sollten das Bundesamt für Soziale Sicherung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt begleiten und bei Bedarf steuernd eingreifen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund
 - das Multiprojekt DSRV.move künftig mit höchster Priorität behandelt und alle ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten nutzt, um die Modernisierung schnellstmöglich abzuschließen;
 - eine Projekt- und Kostenplanung vorlegt, aus der auch hervorgeht, bis wann alle Verfahren dokumentiert und migriert sein sollen und wieviel Personal sie für das Projekt bereitstellen wird;
 - mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung eine Projektbegleitung vereinbart, die sicherstellt, dass die Aufsicht jederzeit über den Stand des Modernisierungsprozesses informiert ist.
 - c) Der Ausschuss fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund auf, dem Bundesrechnungshof über das Veranlasste, bis zum 31. März 2025 zu berichten.

Bemerkung Nr. 11

Hohe Fehlerquote bei Erziehungsrenten: Deutsche Rentenversicherung Bund verkennt grundlegenden Handlungsbedarf

1. Die Erziehungsrente kann gesetzlich Rentenversicherten gewährt werden, wenn sie geschieden sind und der ehemalige Ehepartner verstorben ist. Voraussetzung ist, dass sie ein minderjähriges Kind erziehen bzw. für ein behindertes Kind sorgen und nicht wieder geheiratet haben.

Der Bundesrechnungshof hat die Bearbeitungsqualität von Erziehungsrenten geprüft und dort eine Fehlerquote von 52 Prozent ermittelt. Dies bedeutet, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer hohen statistischen Wahrscheinlichkeit die Hälfte aller Erziehungsrenten fehlerhaft bearbeiten. Die meisten Fehler traten auf, wenn die Rentenversicherungsträger das Einkommen der Rentenberechtigten berücksichtigen mussten. Hauptursachen waren nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes komplizierte gesetzliche Regelungen zur Einkommensanrechnung sowie Fehler und Lücken im gemeinsamen IT-Verfahren der Rentenversicherungsträger. Statt die Rentenbearbeitung zu unterstützen, verursachte es zusätzliche Bearbeitungsfehler. Dadurch hatten die Rentenversicherungsträger beispielsweise unbemerkt zu niedrige Erziehungsrenten gezahlt, zum Teil über Jahre. Die Rentenversicherungsträger wendeten außerdem Gesetze unterschiedlich an. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dies habe zur Ungleichbehandlung von Rentenberechtigten geführt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist für die Angelegenheiten, welche alle Träger der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen, zuständig. Der Bundesrechnungshof kritisierte, die Deutsche Rentenversicherung Bund halte es für ausreichend, dass sie gemeinsam mit den Rentenversicherungsträgern bei den Erziehungsrenten inzwischen nachgebessert hat. Weiteren Handlungsbedarf sehe sie derzeit nicht. Der Bundesrechnungshof forderte weitergehende Schritte, um die Qualität der Rentenbearbeitung insgesamt zu sichern. Er stellte fest, die Rentenversicherungsträger nutzen ihr IT-Verfahren für alle Rentenarten. Zudem gelten die Regelungen zur Einkommensanrechnung auch für Witwen- und Witwerrenten. Folglich stellen die Fehlerursachen bei Erziehungsrenten auch ein Risiko für Bearbeitungsmängel bei anderen Rentenarten dar. Der Bundesrechnungshof verlangte, alle Mängel müssten daher systematisch analysiert werden und alle Rentenversicherungsträger dafür zusammenwirken. Der Bundesrechnungshof mahnte, es liege in der Verantwortung der Deutschen Rentenversicherung Bund, diesen Prozess zu organisieren, zu steuern und voranzutreiben.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund gemeinsam mit den Rentenversicherungsträgern die Ursachen für die Bearbeitungsfehler bei Erziehungsrenten umfassend analysiert und daraus Schlussfolgerungen für die Rentenbearbeitung insgesamt zieht. Dazu gehört,
 - dass die Deutsche Rentenversicherung Bund das Zusammenwirken aller Rentenversicherungsträger auf Gremienebene organisiert und koordiniert;
 - den Informationsaustausch zwischen den Rentenversicherungsträgern und mit der Deutschen Rentenversicherung Bund so zu verbessern, dass uneinheitliche Auslegungen der Rechtsvorschriften sowie unterschiedliche Verfahrensweisen verhindert werden;
 - die Zuständigkeits- und Verfahrensstrukturen für das IT-System auf Verbesserungspotenzial hin zu untersuchen, um sicherzustellen, dass Programmierungsmängel jederzeit kurzfristig behoben werden.
 - c) Der Ausschuss fordert die Deutsche Rentenversicherung Bund auf, ihm bis zum 31. März 2025 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 12

Nachhaltigkeit bei Deutscher Bahn AG vernachlässigt: BMDV muss Klimaschutz stärken und Barrieren abbauen

1. Nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes sollen die Geschäftsführungen von Bundesunternehmen für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgen. Maßgeblich ist die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Sie basiert auf der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals). Die Bundesregierung hat nachhaltiges Handeln als Leitprinzip in sämtlichen Politikbereichen verankert. Die Bundesministerien sind dafür verantwortlich, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie umzusetzen.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Deutsche Bahn AG zwar „Vorreiter beim Klimaschutz“ sein will, dieses Ziel aber bislang verfehlt hat. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes übt sie weltweit klimaschädliche Geschäftstätigkeiten aus, die keinen Bezug zum Schienennetz und zum Schienenverkehr in Deutschland haben. Außerdem sei intransparent, welchen Energiemix die Deutsche Bahn AG beim Bahnstrom im Fernverkehr nutzt und wie viele Treibhausgase beim Bau von Eisenbahninfrastrukturen entstehen.

Der Bundesrechnungshof merkte des Weiteren an, neben dem Klimaschutz habe die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie auch das Ziel, alle Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und soziale Ungleichheiten abzubauen. Er hat deshalb moniert, dass wegen langjähriger Versäumnisse des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und der Deutschen Bahn AG vermeidbare Barrieren an der Schnittstelle Bahnsteigkante/Zug bestehen. Keiner der über 500 Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn AG ermögliche einen stufenfreien Zugang auf der Regelhöhe der Bahnsteige. Die Deutsche Bahn AG biete Reisenden stattdessen an, beim Ein-, Aus- und Umsteigen zu helfen – aber nur bei einer begrenzten Auswahl an Bahnhöfen und nur zu unregelmäßigen bzw. eingeschränkten Servicezeiten.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass der Bund als Eigentümer der Deutschen Bahn AG das Leitprinzip Nachhaltigkeit seit Längerem vernachlässige. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr habe nicht sichergestellt, dass die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bahn AG mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verknüpft ist. Der Bundesrechnungshof forderte, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr müsse die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie endlich konsequent anwenden. Es müsse sich dafür einsetzen, dass sich die Deutsche Bahn AG stärker an den Nachhaltigkeitszielen des Bundes für Klimaschutz und Barrierefreiheit ausrichtet. Dabei seien sowohl der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als auch die einschlägigen Regelwerke zu beachten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr als Vertreter des Alleineigentümers Bund auf, gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens systematisch miteinander zu verknüpfen.
 - c) Der Ausschuss erwartet vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr, bei der Deutschen Bahn AG darauf hinzuwirken,
 - ihre Geschäftstätigkeiten im Straßengüter- und im Luftverkehr stärker auf Klimafreundlichkeit auszurichten,
 - den Energieträgermix beim Bahnstrom ihrer Schienenverkehrssegmente und den Treibhausgasausstoß beim Bau von Eisenbahninfrastrukturen zutreffend und transparent darzustellen,
 - Barrieren an der Schnittstelle Bahnsteigkante/Zug abzubauen,
 - bei der Bestellung neuer Fernverkehrszüge sicherzustellen, dass diese ein stufenfreies Ein- und Aussteigen ermöglichen und
 - die Hilfsleistungen für das Ein-, Aus- und Umsteigen an Bahnhöfen nach klaren Kriterien und zu nachvollziehbaren Servicezeiten anzubieten.
 - d) Der Ausschuss erwartet vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr hierzu einen Bericht bis zum 31. Dezember 2024.

Bemerkung Nr. 13

Erneuerung der Schleuse Kachlet zu spät und teuer – Schifffahrt auf Donau gefährdet

1. An der Bundeswasserstraße Donau bei Passau betreibt das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die Schleuse Kachlet mit zwei Schleusenkammern. Es hat derartige Anlagen regelmäßig zu prüfen und erforderliche Instandsetzungen einzuleiten. Seit dem Jahr 1985 ist dem Amt der schlechte Bauwerkszustand der Schleuse Kachlet bekannt. Es muss diese von Grund auf erneuern. Daher plant das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Instandsetzung in Form eines Ersatzneubaus am Standort der bisherigen Schleuse. Der Bau soll im Jahr 2024 beginnen.

Der Bundesrechnungshof kam zu dem Ergebnis, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr es über Jahrzehnte verzögerte, die baufällige Schleuse Kachlet zu erneuern. Es riskiere, dass es die Schleuse sperren muss. Obwohl der Schiffsverkehr auf der Donau kontinuierlich abnimmt, plane es, die Schleuse vollständig zu erneuern und beide Schleusenkammern zu ersetzen. Der Bundesrechnungshof gab zu bedenken, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Instandhaltungsbedarfe rechtzeitig ermitteln und Maßnahmen vorausschauend planen muss, um einen durchgängigen Betrieb auf den Wasserstraßen zu gewährleisten. Der schlechte Bauwerkszustand der Schleuse Kachlet ist dem Bundesministerium seit fast 40 Jahren bekannt. Es besteht nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes bereits heute ein hohes Ausfallrisiko.

Der Bundesrechnungshof hat bereits im Jahr 2013 darauf hingewiesen, dass der Schiffsverkehr an der Schleuse seit Jahren abnimmt. Trotzdem hält das Bundesministerium daran fest, beide Schleusenkammern für inzwischen 250 Mio. Euro instand zu setzen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes verringerten sich die Baukosten um mindestens 31 Mio. Euro, würde nur eine Kammer erneuert. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hielt dagegen Planänderungen für nicht mehr möglich. Der Baubeginn würde dadurch verzögert. Dies erhöhe die Gefahr, dass sich der Bauwerkszustand zwischenzeitlich weiter verschlechtert. Damit steige das Risiko, dass Schiffe die Schleuse während der zwölfjährigen Bauphase nicht durchgängig nutzen können.

Der Bundesrechnungshof äußerte die Erwartung, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr unverzüglich die Wirtschaftlichkeit mit aktuellen Daten zum Schiffsverkehr untersucht. Soweit erforderlich, müsse es seine Planung anpassen und dann die Schleuse zügig erneuern. Der seit langem bekannte schlechte Zustand des Bauwerks dürfe nicht dazu führen, dass es Alternativen ungeprüft ausschließt. Es müsse den Zustand der Schleuse zudem fortlaufend kontrollieren und dringende Instandsetzungen sofort veranlassen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dass es seine Beschlüsse beachtet, auch wenn sie mehrere Jahre zurückliegen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf, unverzüglich einen Plan zu erstellen, wie es
 - die Wirtschaftlichkeit für den Ersatzneubau der Schleuse Kachlet unter den veränderten Rahmenbedingungen nachweisen kann und davon abhängig
 - die Schleuse instand setzt.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum 30. Juni 2024.

Bemerkung Nr. 14

Bau von Bundesstraßen: Bedarf und Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen

1. Der Bundesverkehrswegeplan beschreibt die geplanten Investitionen des Bundes in seine Fernstraßen, Schienenwege und Wasserstraßen. Er hat einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren und zielt auf eine Planung ab, die alle Verkehrsträger einbezieht und miteinander verbindet. Dabei werden alle Projektvorschläge in einem einheitlichen gesamtwirtschaftlichen Verfahren bewertet. Kern dieses Verfahrens ist die Nutzen-Kosten-Analyse. In den Bundesverkehrswegeplan 2030 wurden im Jahr 2016 auch die beiden Bundesstraßen B 26n und B 10 aufgenommen.

Der Bundesrechnungshof hat hierzu ermittelt, dass sich seitdem wesentliche Rahmenbedingungen erheblich verändert haben, nach denen sich der Bedarf und die Wirtschaftlichkeit der beiden Straßenprojekte beurteilt. So sind u. a. Schwachstellen im Straßennetz beseitigt und die Verkehrsbelastung durch den Schwerverkehr reduziert worden. Der Verkehr insgesamt entwickelte sich geringer als erwartet. Die Kosten für die B 26n haben sich aber seitdem mehr als verdreifacht, die der B 10 fast verdoppelt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr habe zwar grundsätzlich bestätigt, dass die Wirtschaftlichkeit beider Projekte nachzuweisen sei. Es habe jedoch teilweise offengelassen, wann und wie es dies sicherstellen wolle. Der Bundesrechnungshof monierte, dass das Bundesministerium die vom Bundesrechnungshof empfohlene umfassende Neuberechnung nicht zugesagt hat.

Der Bundesrechnungshof hielt es aber für unabdingbar, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr das Nutzen-Kosten-Verhältnis jeweils für beide Projekte wie auch deren Bauabschnitte nachweist. Er forderte, es müsse dieses nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans 2030 neu berechnen. Insbesondere umwelt- und klimarelevante Aspekte könnten dabei eine deutlich höhere Bewertung erfahren. Dies könnte sich auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte auswirken. Der Bundesrechnungshof ging davon aus, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Planungsziele beider Projekte einfacher und kostengünstiger erreichen kann.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf, das Nutzen-Kosten-Verhältnis für beide Gesamtprojekte (B 26n und B 10) nach der aktuellen Bundesverkehrswegeplan-Methodik auf Grundlage der aktuellen Rahmenbedingungen neu zu berechnen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zudem auf, für beide Baumaßnahmen einfachere und wirtschaftlichere Handlungsalternativen in allen Teilprojekten zu prüfen.
 - d) Der Ausschuss erwartet hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bis zum 31. Oktober 2024.

Bemerkung Nr. 15

Modellprojekt als Vorwand für den regelwidrigen Ausbau einer Bundesstraße

1. Die B 463 verläuft südlich von Pforzheim im Nagoldtal. Sie besteht in diesem Bereich aus einer Fahrbahn mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke der B 463 liegt mit rund 5.000 Kraftfahrzeugen pro Tag deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Die B 463 weist weder im Baubereich noch in angrenzenden Streckenabschnitten Unfallhäufungen oder eine Steigung auf. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr prüfte auf Drängen des örtlichen Landratsamtes die Anlage von Überholfahrstreifen in Teilbereichen der B 463. Im Ergebnis stellte es fest, dass weder die Verkehrsbelastung noch die Verkehrssicherheit einen Ausbaubedarf nach den Richtlinien begründen. Daraufhin bat das örtliche Landratsamt, den dreistreifigen Ausbau der B 463 als wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt zu ermöglichen, ohne darzulegen, inwieweit wenige Überholfahrstreifen die Situation tatsächlich nachhaltig verbessern würden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr plant nun einen dreistreifigen Ausbau der B 463 auf zwei Kilometern als Modellprojekt zum Aufbau einer zukunftsfähigen Infrastruktur und zur Stärkung des ländlichen Raums.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass Bundesministerium für Digitales und Verkehr plane auf zwei Kilometern einen regelwidrigen Ausbau der Bundesstraße. Es sei sich dabei bewusst, dass dafür kein Grund besteht. Um das Projekt dennoch zu realisieren, begründet es den geplanten Ausbau mit einem Modellprojekt. Dieses Projekt sei auf Drängen des örtlichen Landratsamtes entstanden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr will das Modellprojekt wissenschaftlich begleiten lassen. Es stellte hierfür jedoch weder einen Forschungsbedarf fest, noch definierte es Forschungsziele. Die Baukosten werden nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes voraussichtlich über 11 Mio. Euro betragen, die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung 150.000 Euro.

Der Bundesrechnungshof hielt den Ausbau für nicht notwendig und sah auch keinen Bedarf für eine wissenschaftliche Begleitung. Er betrachtete das Modellprojekt für einen Vorwand, um die B 463 entgegen der Bundeshaushaltsordnung und den Richtlinien für die Anlage von Straßen auszubauen. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgefordert, die Planung und wissenschaftliche Begleitung sofort einzustellen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf,
 - den dreistreifigen Ausbau der B 463 nicht durchzuführen und die Planung zu beenden,
 - die wissenschaftliche Begleitung zum dreistreifigen Ausbau der B 463 einzustellen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste bis zum 31. Mai 2024.

Bemerkung Nr. 16

Unzureichende Koordinierung führt zum Abbruch eines langjährigen Beschaffungsprojektes für dringend benötigte Minenabwehrboote

1. Die Bundeswehr beabsichtigte, ab dem Jahr 2027 ihre dann über 30 Jahre alten Minenabwehrboote zu ersetzen. Seit dem Jahr 2014 plante sie, elf spezialisierte Boote für die Seeminenabwehr zu beschaffen. Für die Beschaffung neuer Minenabwehrboote hatte das Bundesministerium der Verteidigung eine Obergrenze von 3,5 Mrd. Euro vorgegeben.

Nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes gelang es dem Projektteam, den beteiligten Dienststellen und der Marine trotz des langen Planungsprozesses nicht, sich auf ein finanzierbares Nachfolgemodell zu verständigen. Die weitreichenden Forderungen der Marine – mit einem Volumen von über 6 Mrd. Euro – waren im vorgegebenen Budget von 3,5 Mrd. Euro nicht zu finanzieren. Der Bundesrechnungshof monierte, das Bundesministerium der Verteidigung habe interne Hinweise zur Kostenreduzierung nicht aufgegriffen, und die von ihm angeordneten Untersuchungen führten zu keinen neuen Erkenntnissen. Schließlich entschied das Bundesministerium, die Forderungen zu akzeptieren, dafür aber weniger Boote zu beschaffen. Im Jahr 2022 kürzte das Bundesministerium der Verteidigung das Budget nochmals um 2,2 Mrd. Euro aufgrund anderer Prioritäten. Daher soll die Marine ihre veralteten Boote nun bis zum Jahr 2040 weiter nutzen. Dazu sollen diese für 1,3 Mrd. Euro modernisiert werden.

Der Bundesrechnungshof hat jedoch festgestellt, dass die Boote aus technischen Gründen auch damit keine Seeminenabwehr auf dem erforderlichen Niveau leisten werden können. Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, die Bundeswehr habe mit ihren Planungen den Abbruch des Projektes verursacht, was zu einer teuren Zwischenlösung geführt habe.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, so bald als möglich die Beschaffung eines finanzierbaren Nachfolgesystems für die Minenjagdboote Klasse 332 umzusetzen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, an den Minenjagdbooten Klasse 332 nur Modernisierungen durchzuführen, die bis zur Ablösung durch Nachfolgeeinheiten zwingend notwendig sind. Für die Modernisierung müssen Abbruchkriterien hinsichtlich Kosten und Zeit vorgeesehen werden und hierüber den Berichterstattern des Einzelplans des Haushaltsausschusses berichtet werden.
 - d) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, über die Nachfolgeplanung für die Minenabwehrboote sowie über die Modernisierung der Minenjagdboote Klasse 332 zum 31. Dezember 2025 an die zuständigen Berichterstatter des Haushaltsausschusses zu berichten.
 - e) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, künftig in Marinerüstungsprojekten bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen der Forderungslage und ihrer Finanzierbarkeit frühzeitig steuernd einzugreifen.

Bemerkung Nr. 17

Falsche Prioritäten: Bundeswehr kauft voreilig Maschinengewehre, die sie erst Jahre später wie vorgesehen einsetzen kann

1. Seit den 1960er Jahren nutzt die Bundeswehr das Maschinengewehr MG 3. Sie will es durch ein neues Maschinengewehr vom Typ MG 5 ersetzen und hiervon insgesamt 18.875 Stück kaufen. Hierfür hat sie einen Rahmenvertrag geschlossen. Die Bundeswehr rechnet mit Ausgaben von 375 Mio. Euro. Hinzu kommen Ausgaben von mehr als 100 Mio. Euro für notwendige Anpassungen. Ein Beispiel hierfür sind neue Waffenhalterungen zum Transport in Fahrzeugen, weil das neue Maschinengewehr andere Abmessungen hat als das alte. Seit dem Jahr 2014 hat die Bundeswehr 10.872 Maschinengewehre MG 5 bestellt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die von der Bundeswehr beschafften Maschinengewehre zu einem Großteil jahrelang nicht wie geplant eingesetzt werden können. Der Bundeswehr hätte klar sein müssen, dass dem geplanten Einsatz der neuen Maschinengewehre erhebliche Hindernisse gegenüberstehen: Tausende Fahrzeuge müssen zuvor aufwendig für die neuen Maschinengewehre vorbereitet werden. Neben Waffenhalterungen für den sicheren Transport sind Lafetten anzupassen – ein besonderes Gestell, auf das ein Maschinengewehr montiert wird, um vom Fahrzeug aus schießen zu können.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, damit habe die Bundeswehr falsche Prioritäten gesetzt. Sie hätte das Geld besser für dringend benötigte, schnell verfügbare und einsetzbare Ausrüstungsgegenstände oder Waffen ausgeben sollen. Die Bundeswehr hätte die Maschinengewehre problemlos später kaufen können. Zeitdruck habe nach dem Vertrag mit dem Hersteller nicht bestanden.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium der Verteidigung empfohlen, Rüstungsvorhaben konsequent zu priorisieren und den geplanten Zeitpunkt für den Kauf weiterer Maschinengewehre zu überdenken.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, Rüstungsvorhaben konsequent zu priorisieren und auf dieser Grundlage über den Kauf weiterer Maschinengewehre MG 5 zu entscheiden.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 30. Januar 2025.

Bemerkung Nr. 18

Bundeswehr will ihre Lagerflächen aufstocken, ohne zuvor aufgeräumt zu haben

1. Die Bundeswehr betreibt zurzeit vier Bundeswehr-Depots und 19 Materiallager. Für ihre Aufgaben der Landes- und Bündnisverteidigung benötigt die Bundeswehr zusätzliches Material. Sie will dafür zusätzliche Lagerflächen schaffen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Bundeswehr die benötigten Lagerflächen auf der Grundlage unvollständiger Daten ermittelte und die bestehenden Lagerkapazitäten nicht optimal nutzt. Seit mehreren Jahren lagert die Bundeswehr auch Material, das sie entweder nicht mehr benötigt oder das reparaturbedürftig ist. Teilweise sei es bereits verrottet. Außerdem waren moderne Regalsysteme im Jahr 2022 erst in zwei Materiallagern eingebaut. Der Einbau in die übrigen Materiallager wird nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes noch Jahre dauern. Dabei zeige das Beispiel eines Materiallagers, dass sich durch eigene Initiative der Verantwortlichen vergleichsweise einfach zusätzliche Lagerflächen gewinnen lassen.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass der Aufbau zusätzlicher Lagerkapazität nicht dem tatsächlichen Bedarf folgt. Die Bundeswehr baue weitere Lagerkapazitäten auf, ohne zu wissen, wie viel neue Lagerflächen sie braucht. Der Bundesrechnungshof hat der Bundeswehr empfohlen, zuerst ihre Datengrundlage zu verbessern und die bestehenden Lager durch Aufräumen und moderne Regalsysteme zu optimieren.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - die Lagerbestände der Bundeswehr so schnell wie möglich zu bereinigen,
 - die Materiallager in eigener Kompetenz zu optimieren und
 - zu diesem Zweck auch einfach zu realisierende Lösungen zu prüfen.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Januar 2025.

Bemerkung Nr. 19

Fraunhofer-Gesellschaft hält Fördermittel zurück – BMBF bleibt jahrelang untätig

1. Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. ist eine der größten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Deutschlands. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Im Jahr 2022 beliefen sich ihre Erträge auf insgesamt 3 Mrd. Euro. Diese generiert sie im Wesentlichen aus der sogenannten Vertragsforschung. Um den dann noch bestehenden Fehlbedarf zu finanzieren, stellen Bund und Länder die Grundfinanzierung bereit. Für das Jahr 2023 sind 854 Mio. Euro im Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung veranschlagt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Fraunhofer-Gesellschaft mehr Fördermittel erhält, als sie benötigt, und das Bundesministerium für Bildung und Forschung es hingenommen hat, dass die Fraunhofer-Gesellschaft Fördermittel ohne Bedarf abrief und in ihrem Kassenbestand behielt. Die Fraunhofer-Gesellschaft verfügt über eine Rücklage von rund 404 Mio. Euro. Dennoch hat das Bundesministerium seine Zuwendungen jährlich gesteigert und zusätzliche Corona-Hilfen gewährt. Wie hoch die Rücklage sein darf und für welche Zwecke die Fraunhofer-Gesellschaft sie nutzen kann, hat das Bundesministerium nicht verbindlich festgelegt. Zudem nutzte die Fraunhofer-Gesellschaft die Fördermittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, um externe Aufträge und Projekte vorzufinanzieren. Auch hierfür bestand angesichts der Rücklage kein Bedarf.

Nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes gingen jeweils am Jahresende bei der Fraunhofer-Gesellschaft die Einnahmen aus den vorfinanzierten Aufträgen und Projekten ein. Die für die Vorfinanzierungen abgerufenen Zuwendungen wurden in dieser Höhe wieder frei und blieben letztlich im Haushaltsjahr ungenutzt. Sie führten zu hohen Kassenbeständen von bis zu 225 Mio. Euro. Die Fraunhofer-Gesellschaft übertrug sie ins Folgejahr, anstatt sie an die Bundeskasse zurückzuzahlen. Der Bundesrechnungshof konstatierte, das Bundesministerium für Bildung und Forschung habe die Vorgehensweise der Fraunhofer-Gesellschaft geduldet. Diese rief die Zuwendungen stets nahezu vollständig ab. Demzufolge war der Anteil der nicht abgerufenen Zuwendungen gering. Nur hierüber berichtete das Bundesministerium dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Der Bundesrechnungshof schlussfolgerte, diesem sei nicht bekannt gewesen, dass die nicht verbrauchten Zuwendungen insgesamt deutlich höher waren. Damit konnte sich die Fraunhofer-Gesellschaft einer Diskussion über ihren tatsächlichen Zuwendungsbedarf entziehen.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministeriums für Bildung und Forschung aufgefordert, angesichts des jahrelangen regelwidrigen Verhaltens der Fraunhofer-Gesellschaft und der Untätigkeit des Bundesministeriums umgehend aktiv zu werden. Neben einer stärkeren Kontrolle des Handelns der Fraunhofer-Gesellschaft müsse das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Regelungen zur Rücklage und zur Vorfinanzierung anpassen. Es müsse Transparenz über die nicht verbrauchten und ins Folgejahr verschobenen Zuwendungen herstellen. Auch wenn die Fraunhofer-Gesellschaft versichere, sie habe die Kassenbestände stets zweckgerecht verwendet, steht nach Ansicht des Bundesrechnungshofes die ordnungsgemäße Geschäftsführung durch ihr regelwidriges Verhalten infrage.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, Zweck und Obergrenze der Rücklage in Nummer 2.4 Absatz 2 der Bewirtschaftungsgrundsätze der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. eindeutig und verbindlich festzulegen und die zweckentsprechende Nutzung zu kontrollieren. Die Obergrenze muss aus den Ertragsausfällen der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. (FhG) im ersten Pandemie-Jahre 2020 hergeleitet werden.
 - c) Die in Nummer 2.4 Absatz 2 der Bewirtschaftungsgrundsätze der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. enthaltene Regelung zur Rücklagenbildung muss das Bundesministerium für Bildung und Forschung regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüfen. Über die erste Evaluierung soll es dem Bundesrechnungshof bis zum 1. März 2027 berichten.

- d) Die in Nummer 2.2 Absatz 3 der Bewirtschaftungsgrundsätze der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. enthaltene Regelung zur Möglichkeit der Vorfinanzierung muss das Bundesministerium für Bildung und Forschung so anpassen, dass Mittel der institutionellen Förderung erst nachrangig zur Vorfinanzierung genutzt werden dürfen. Die zur Vorfinanzierung genutzten Zuwendungen müssen ausnahmslos zum frühestmöglichen Zeitpunkt und innerhalb desselben Jahres ausgeglichen werden.
- e) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, die Praxis des nicht bedarfsgerechten Mittelabrufs durch die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. zu beenden und den (Teil-)Widerruf der Zuwendungsbescheide und eine Verzinsung der Erstattungsbeträge zu prüfen.
- f) Er fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, den über der noch festzulegenden Obergrenze der Rücklage liegenden ungebundenen Betrag über einen Zeitraum von drei Jahren durch Entnahmen aus der Rücklage abbauen zu lassen.
- g) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, über die Änderung der Bewirtschaftungsgrundsätze mit dem Bundesrechnungshof Einvernehmen herzustellen und dem Ausschuss bis zum 30. September 2024 über die Umsetzung zu berichten.

Bemerkung Nr. 20

Institutionelle Förderung des Rückbaus seit 20 Jahren nicht ordnungsgemäß im Bundeshaushalt abgebildet

1. Der Bund finanziert zum größten Teil die Stilllegung und den Rückbau früherer Forschungsreaktoren. Die Mittel gewährt er im Wesentlichen den beiden Rückbaueinrichtungen Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH und Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH. Ihre Kernaufgaben sind der Rückbau der stillgelegten Forschungsreaktoren und die Entsorgung der radioaktiven Reststoffe an den Standorten Jülich und Karlsruhe. Neben dem Bund finanzieren die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg den Rückbau der Forschungsreaktoren.

Der Bundesrechnungshof hat moniert, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung die zwei Einrichtungen seit 20 Jahren institutionell fördert, aber die Mittel im Bundeshaushalt als Projektförderung veranschlagt. Damit fehle die Ermächtigung des Parlaments für die institutionelle Förderung. Der Bundesrechnungshof hielt fest, Projektförderungen sind auf kürzere Zeiträume angelegt und decken Ausgaben für einzelne, abgegrenzte Vorhaben. Hingegen erstrecken sich institutionelle Förderungen über längere Zeiträume und umfassen die gesamten oder anteilige nicht abgrenzbare Ausgaben der geförderten Einrichtung. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes liegt hier faktisch eine institutionelle Förderung vor: Ein Ende der Rückbauvorhaben ist nicht in Sicht und die Ausgaben der beiden Forschungsreaktoren werden vollumfänglich finanziert. Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung könnten die Gesamtkosten letztlich mehr als 10 Mrd. Euro betragen. Dem Bundesministerium der Finanzen war die institutionelle Förderung bekannt.

Nach einer Prüfung des Bundesrechnungshofes hatte das Bundesministerium für Bildung und Forschung beim Bundesministerium der Finanzen beantragt, die Einrichtungen institutionell fördern zu dürfen. Das Bundesministerium der Finanzen hat das abgelehnt. Die Gründe dafür sind nicht dokumentiert. Die Mittel sind weiterhin als Projektförderung veranschlagt. Dessen ungeachtet setzt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die institutionelle Förderung fort.

Der Bundesrechnungshof hat betont, der Bundeshaushalt gebe den Willen des Parlaments wieder, wofür die öffentlichen Mittel zu verwenden seien. Die tatsächliche Verwendung der Mittel müsse sich damit decken. Hierauf müsse das Parlament vertrauen können. Der Bundesrechnungshof äußerte die Erwartung, dass das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Förderung sachgerecht als institutionelle Förderung aufsetzen und entsprechend im Haushalt ausweisen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Förderung der Rückbaueinrichtungen Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH und Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH sachgerecht als institutionelle Förderung aufsetzen und diese institutionellen Fördermittel entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben im Bundeshaushalt veranschlagen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür sicherstellen. Die Verbindlichkeit des Stellenplans beschränkt sich hinsichtlich der Zahl und der Wertigkeit auf die Leitungspositionen (AT-Stellen). Das Omnibusprinzip ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
 - c) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung darf die Zuwendungen nur entsprechend der mit Ziffer 2 im Einklang erfolgten Veranschlagung im Bundeshaushalt gewähren.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, ihm bis zum 30. August 2024 über die Umsetzung zu berichten.

Bemerkung Nr. 21

Rechtskonforme Finanzierung des Frontex-Neubaus sicherstellen

1. Die Europäische Union verfügt derzeit über 35 dezentrale Agenturen. Die EU-Agenturen unterliegen dem europäischen öffentlichen Recht und nehmen verschiedene Aufgaben wahr. Die EU-Agentur Frontex hat die Aufgabe, EU-Mitgliedstaaten beim Schutz der gemeinsamen europäischen Außengrenzen zu unterstützen. Deutschland ist über seinen Beitrag zum EU-Haushalt zu knapp einem Viertel an der Finanzierung von Frontex beteiligt. Frontex plant seit dem Jahr 2017 einen Neubau für das Hauptquartier in Warschau und will die voraussichtlichen Kosten von mindestens 140 Mio. Euro über ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank finanzieren.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, eine derartige Finanzierung stelle einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Regelungen der Europäischen Union dar. Danach sei die Darlehensfinanzierung eines Neubaus unzulässig. Ebenso sah der Bundesrechnungshof die Finanzierung durch die Europäischen Investitionsbank kritisch. Denn diese dürfe nur dann ein Darlehen gewähren, wenn die damit finanzierten Investitionen die volkswirtschaftliche Produktivität der Europäischen Union steigern und den EU-Binnenmarkt fördern. Ob diese Voraussetzungen beim Frontex-Neubau erfüllt sind, erschien dem Bundesrechnungshof fraglich.

Der Bundesrechnungshof stellte den Neubau für Frontex nicht in Frage. Er hat aber darauf verwiesen, die haushaltsrechtlichen Regelungen dienen dazu, ein ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sicherzustellen. Sie schützen auch die finanziellen Interessen der EU-Mitgliedstaaten. Sollte Frontex den Neubau mit einem Darlehen finanzieren, würde dies nach Auffassung des Bundesrechnungshofes einen schädlichen Präzedenzfall schaffen. Andere EU-Agenturen oder EU-Institutionen könnten vergleichbare Ausnahmen anstreben. Das EU-Haushaltsrecht würde ausgehöhlt. In der Folge entstünden finanzielle Risiken für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat vertritt Deutschland im Verwaltungsrat von Frontex. Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, das Haushaltsgebaren von Frontex zu überprüfen. Das Bundesministerium der Finanzen wiederum vertritt die deutschen Interessen in Haushaltsfragen im Rat der Europäischen Union. Der Bundesrechnungshof forderte, dass die federführenden Bundesministerien das Bundesministerium der Finanzen bei allen finanzwirksamen Angelegenheiten der Europäischen Union beteiligen müssen. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes versäumt. Zudem hätte das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Verwaltungsrat darauf hinwirken müssen, dass Frontex den Neubau rechtskonform finanziert. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dies mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen umgehend nachholen und einen schädlichen Präzedenzfall zu vermeiden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf, mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen in den jeweiligen Gremien von Frontex und auf EU-Ebene auf eine rechtskonforme Finanzierung des geplanten Neubaus für das Hauptquartier von Frontex in Warschau hinzuwirken.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat ihn bis zum 15. Oktober 2024 über den Stand der ergriffenen Maßnahmen in dieser Angelegenheit unterrichtet.

Bemerkung Nr. 22

Energiemanagement der BIImA für Bundesgebäude: viel zu spät und deutlich zu teuer

1. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin und Betreiberin nahezu aller inländischen, zivil genutzten Dienstliegenschaften des Bundes. Sie muss die Energie- und Wasserverbräuche ihrer Gebäude kennen, um die Betriebsüberwachung und damit eine energieeffiziente Nutzung der Gebäude sicherzustellen.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits im Jahr 2006 festgestellt, dass zahlreiche Gebäude des Bundes nicht mit Zählern für Strom, Wärme und Wasser ausgestattet waren. Er musste auch jetzt feststellen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bislang nicht alle Energieverbrauchsdaten der von ihr verwalteten Dienstgebäude kennt. Erst im Jahr 2023 gab die Bundesanstalt den Aufbau eines Energiedatenmanagements in Auftrag. Dafür ist mit Kosten von bis zu 102,4 Mio. Euro zu rechnen. Nach einer Schätzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung hätte das Projekt für nicht einmal die Hälfte realisiert werden können.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch selbst verschuldeten Zeitdruck, Versäumnisse bei der Planung und unwirtschaftliche Entscheidungen hohe Mehrkosten beim Aufbau eines Energiedatenmanagement verursacht. Zuvor hat die Bundesanstalt jahrelang den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2008 nicht umgesetzt, alle Gebäude mit Zählern für Strom, Wärme und Wasser auszustatten.

Der Bundesrechnungshof hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufgefordert, Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses und der Bundesregierung, die sie zum Aufbau eines Energiedatenmanagements verpflichten, unverzüglich und vollständig umzusetzen. Die Bundesanstalt müsse für eine enge Leistungs-, Termin- und Kostenkontrolle sorgen, um die Gesamtkosten so gering wie möglich zu halten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf,
 - den Aufbau des Energiedatenmanagements mit einer engen Leistungs-, Termin- und Kostenkontrolle zu begleiten, um die Kosten so gering wie möglich zu halten sowie
 - die Anbindung des Energiedatenmanagements an ihre Liegenschaftsdatenbank unverzüglich zu prüfen.
 - c) Der Ausschuss bittet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um einen mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmten Bericht bis zum 31. Oktober 2024, in dem sie über das Veranlasste berichtet. Aus dem Bericht muss insbesondere ersichtlich werden,
 - wie der Beschluss des Ausschusses umgesetzt wurde,
 - welchen Stand das Energiedatenmanagement hat,
 - welche Arbeiten wann noch erforderlich sind und
 - wie sich die Kosten des Projekts einschließlich aller von Externen erbrachten Beratungs- und Unterstützungsleistungen entwickelt haben.

Bemerkung Nr. 23

Kaum Treibhausgas-Einsparung: BMDV muss Förderung von alternativen Antrieben im Schienenverkehr überdenken

1. Im Jahr 2021 legte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ein Programm zur „Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“ auf. Das Förderprogramm ist im Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes enthalten und läuft vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2024. Das Bundesministerium beabsichtigt mit dem Förderprogramm, den Anteil an alternativen Antrieben im nicht elektrifizierten dieselbetriebenen Schienenverkehr zu erhöhen. Es will so signifikante Treibhausgas-Emissionen im Verkehr einsparen und damit zu den Klimaschutzzielen des Bundes beitragen. Zudem soll das Förderprogramm den Markt für innovative Antriebe bei Schienenfahrzeugen aktivieren.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Förderprogramm zu den Klimaschutzzielen des Bundes nur äußerst wenig beiträgt. Tatsächlich seien die erreichbaren Treibhausgas-Einsparungen sehr gering und das Bundesministerium habe nicht untersucht, wie viel Treibhausgase es damit einsparen kann. Nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes bewilligte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 228 Mio. Euro für neue und umzurüstende Schienenfahrzeuge. Mit 94 Mio. Euro dieser Bewilligungen förderte es die Beschaffung von Dieselfahrzeugen mit nicht emissionsfreien Hybridantrieben doppelt so stark wie angekündigt. Dabei könne es gerade mit diesen kaum Treibhausgase einsparen. Der Bundesrechnungshof hielt die Wirtschaftlichkeit der Förderung für fraglich. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen zum Förderprogramm fehlten.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf, keine Dieselfahrzeuge mehr zu fördern. Es müsse das Förderprogramm endlich nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben überprüfen und bei Unwirtschaftlichkeit einstellen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er nimmt die Ankündigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Kenntnis, das Förderprogramm einzustellen. Er erwartet, dass es umgehend die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Erfolgskontrolle durchführt.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf, über den vorliegenden Fall hinaus grundlegende organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass künftig Fehlentwicklungen bei Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz systematisch ausgeschlossen werden.
 - d) Er erwartet hierzu einen Bericht bis zum 30. September 2024.

Bemerkung Nr. 24

Freibetrag für Körperschaften überdenken

1. Vom Einkommen bestimmter Körperschaften ist nach § 24 Körperschaftsteuergesetz ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro abzuziehen. Der Gesetzgeber hat den Kreis der Begünstigten negativ abgegrenzt: Nicht in den Genuss des Freibetrags kommen insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften. Begünstigt sind vielmehr im Wesentlichen Körperschaften, die keine Gewinnausschüttungen vornehmen können. Die Regelung soll die Steuerpflichtigen von unnötigem Bürokratieaufwand befreien. Gleichzeitig soll sie die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand entlasten, der nicht im angemessenen Verhältnis zum Steueraufkommen steht.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist der Freibetrag weder ein wesentlicher Beitrag zur Entbürokratisierung, noch erleichtert er das Verwaltungshandeln. Er begünstigt zu einem Großteil auch Körperschaften, die erhebliches Einkommen erzielen. Der Bundesrechnungshof monierte, der Freibetrag verfehle sein Ziel und verursache Mitnahmeeffekte. Der Gesetzgeber sollte daher steuerliche Regelungen ändern, um kleine gemeinnützige Körperschaften auf andere Weise zu entlasten.

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Ansicht, der Freibetrag sei in seiner derzeitigen Form beizubehalten.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, den Freibetrag nach § 24 Körperschaftsteuergesetz zu streichen. Gleichzeitig könnte der Gesetzgeber die Freigrenze, bis zu der Einnahmen nicht besteuert werden, für kleine gemeinnützige Körperschaften anheben. Diese Maßnahmen würden nach Auffassung des Bundesrechnungshofes den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren. Zudem würden entsprechend dem ursprünglichen Zweck der Freibetragsregelung kleine Körperschaften zielgerichtet steuerlich entlastet.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf zu prüfen, wie unter Beibehaltung der Entlastung von insbesondere kleinen Vereinen, Verbänden und Stiftungen eine Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung im Körperschaftsteuergesetz erreicht werden kann.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. Dezember 2024 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 25

Forschungszulage: Steuerfreiheit umfassend regeln

1. Mit der im Jahr 2019 eingeführten steuerlichen Forschungszulage fördert der Staat betriebliche Forschungs- und Entwicklungsleistungen aller Art. Sie soll Investitionen in Forschung und Entwicklung auslösen, langfristig Innovationen stärken, Wachstum und Beschäftigung sichern sowie die Liquidität der begünstigten Betriebe und Unternehmen steigern.

Der Bundesrechnungshof kam zu dem Ergebnis, dass die Steuerfreiheit der Forschungszulage teilweise nicht gesetzlich, sondern allein in einer Verwaltungsanweisung verankert ist. Mit dieser lückenhaften gesetzlichen Regelung sei sie nicht umfassend wirksam.

Der Bundesrechnungshof hält eine umfassende Regelung für geboten, während das Bundesministerium der Finanzen die Steuerfreiheit der Forschungszulage gleichwohl für vollumfänglich gewährleistet betrachtet.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Rechtsunsicherheit in der Frage der Steuerfreiheit zulasten der forschenden und entwickelnden Unternehmen geht. Er forderte das Bundesministerium der Finanzen auf, deshalb eine die vollumfängliche Steuerfreistellung garantierende Gesetzesänderung zu erarbeiten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er bittet das Bundesministerium der Finanzen sicherzustellen, dass eine vollumfängliche Rechtssicherheit der Steuerfreiheit der steuerlichen Forschungszulage als Betriebseinnahme garantiert bleibt.

Bemerkung Nr. 26

Steuerfreie Arbeitgeber-Erstattungen: Ergänzung der Lohnsteuerbescheinigung nicht länger aufschieben

1. Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nach verschiedenen Vorschriften steuerfreien Aufwändungsersatz zahlen. In der Praxis erstatten sie häufig Reisekosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sowie Kinderbetreuungskosten. Vom Arbeitgeber erstattete Aufwendungen dürfen die Beschäftigten bei der Einkommensteuererklärung nicht mehr als Werbungskosten oder Sonderausgaben abziehen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Beschäftigten die steuerfreien Arbeitgeber-Erstattungen häufig nicht korrekt erklärten. Die Finanzämter konnten dies aber nicht erkennen, da ihnen die Datengrundlage fehlte. Hauptursache hierfür war, dass die Arbeitgeber die Erstattungen den Finanzämtern nur teilweise übermitteln. Dies hatte bei vielen Veranlagungen Steuerausfälle in Höhe eines vierstelligen Euro-Betrages zur Folge.

Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, alle relevanten steuerfreien Arbeitgeber-Erstattungen zum Inhalt der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu machen. Auch das Bundesministerium der Finanzen hielt dies für wünschenswert, ließ jedoch die Umsetzung offen. Es sah andere Vorhaben als vordringlich an.

Der Bundesrechnungshof forderte vor dem Hintergrund der Steuerausfälle, dass das Bundesministerium der Finanzen eine Ergänzung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung nun aktiv voranbringt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er bittet das Bundesministerium der Finanzen, konkrete Maßnahmen zu entwickeln, um die elektronische Lohnsteuerbescheinigung um alle relevanten steuerfreien Arbeitgeber-Erstattungen zu ergänzen und dabei auch eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens einzubeziehen. Dabei sollte es auch prüfen, ob die vor 20 Jahren für eine nur eingeschränkte Übermittlung der Erstattungen angeführten technischen Schwierigkeiten der Arbeitgeber weiterhin gegeben sind und die darauf gründenden Vereinfachungsregelungen nach wie vor Bestand haben sollten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2024.

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 27 – Ergänzungsband

Gesetzliche Sozialversicherungsträger und der Gesundheitsfonds weisen Forderungen unzutreffend aus

1. Die gesetzlichen Krankenkassen, die Rentenversicherungsträger, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Gesundheitsfonds wenden für den Ausweis von Forderungen in ihren Jahresrechnungen zwölf unterschiedliche Rechtsvorschriften an.

Nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes vermitteln sie damit ein unzutreffendes Bild der Vermögenslage. Für Ausweis und Bewertung von Forderungen gibt es für sie unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Nach diesen müssen z. B. die Rentenversicherungsträger und der Gesundheitsfonds Beitragsforderungen nicht oder nur teilweise buchen. Insgesamt wiesen sie daher in ihren Jahresrechnungen Beitragsforderungen von über 3 Mrd. Euro nicht aus. Auf der anderen Seite weisen einige Sozialversicherungsträger bestimmte Forderungen mit dem vollen Wert aus, auch wenn sie nicht werthaltig sind. Der Bundesrechnungshof kritisierte weiter, die Jahresrechnungen zeigten außerdem nicht auf, ob und in welcher Höhe Wertberichtigungen vorgenommen wurden.

Der Bundesrechnungshof hat die gesetzlichen Krankenkassen, die Rentenversicherungsträger, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und den Gesundheitsfonds aufgefordert, in ihren Jahresrechnungen sämtliche Forderungen auszuweisen und einheitlich zu bewerten. Wertberichtigungen sollten sie auf gesonderten Konten buchen und in der Jahresrechnung ausweisen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber sollte die Rechnungslegungsvorschriften entsprechend ändern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit dafür zu sorgen, dass alle Forderungen für die einzelnen Sozialversicherungszweige aus den Jahresrechnungen (z. B. in den Erläuterungen) ersichtlich sind.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit auf, die Kontenrahmen dahingehend zu ändern, dass Wertberichtigungen auf alle gebuchten Forderungen nach einheitlichen Maßstäben auf gesonderten Konten verbucht werden.
 - d) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu prüfen, ob, wie und wann die Rechnungslegungsvorschriften bei den Sozialversicherungsträgern und im Gesundheitsfonds angeglichen werden können.
 - e) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss hierzu bis zum 31. Dezember 2024 zu berichten.

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 28 – Ergänzungsband

Einfluss der Wirtschaft auf die steuerliche E-Bilanz begrenzen

1. Unternehmen, die ihren Gewinn durch Bilanzierung ermitteln, müssen den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung als E-Bilanz elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die E-Bilanz ergänzt die Steuererklärung. Der Gesetzgeber wollte mit ihrer Einführung die Voraussetzungen für eine digitale Besteuerung von Unternehmen schaffen. Ziel war es, Bürokratie abzubauen und das Verfahren effizienter zu gestalten. Für Inhalt und Struktur der E-Bilanz ist ein Schema – die sogenannte Taxonomie – vorgegeben. Das Bundesministerium der Finanzen hat den Mindestumfang der Taxonomie – die sogenannten Mussfelder – im Einvernehmen mit den Ländern zu bestimmen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass sich das Bundesministerium der Finanzen bei der Bestimmung selbst beschränkt. Will es neue Mussfelder aufnehmen, wird hierüber in einem Gremium abgestimmt, das aus Vertretern der Verwaltung und der Wirtschaft besteht. Das Bundesministerium kann neue Mussfelder nur einführen, wenn auch die Wirtschaftsvertreter zustimmen. Diese besäßen damit faktisch ein Vetorecht. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat es das Bundesministerium der Finanzen in den zurückliegenden Jahren mehrfach hingegenommen, dass auf diese Weise die Einführung von Mussfeldern unterblieb. Zudem habe es zugelassen, dass bestehende Mussfelder nicht ausgefüllt werden.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass das Bundesministerium der Finanzen durch die zugestandene Einflussnahme von Wirtschaftsvertretern auf das Verwaltungshandeln eine Kernaufgabe preisgegeben hat. Für die Finanzämter stelle die daraus resultierende E-Bilanz kein taugliches Instrument dar, das sie bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen heranziehen können. Das Bundesministerium wolle gleichwohl an dem derzeitigen Verfahren festhalten.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das Bundesministerium der Finanzen dafür sorgt, dass die Finanzämter mit der E-Bilanz die für die Besteuerung notwendigen Informationen erhalten. Dafür müsse es zunächst die Beteiligung von Wirtschaftsvertretern an der Gestaltung der Taxonomie auf eine beratende Rolle zurückführen. Das Bundesministerium der Finanzen sollte die Taxonomie eng an der Notwendigkeit für die Besteuerung ausrichten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen für die Beteiligung von Wirtschaftsvertretern an der Gestaltung der Taxonomien der E-Bilanz eine nur beratende Rolle vorsieht. Zudem hat es zu gewährleisten, dass die vorgesehenen „Mussfelder“ zwingend zu befüllen sind, soweit sie vorhanden sind.
 - c) Der Ausschuss unterstützt die wirtschaftliche und zügige Entwicklung eines digitalen Besteuerungsverfahrens für Steuerpflichtige anhand der E-Bilanz. Er bittet das Bundesministerium der Finanzen um einen Bericht (Maßnahmen, finanzieller Aufwand, Zeitbedarf) unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesrechnungshofes.
 - d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. Januar 2025 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 29 – Ergänzungsband

Verspätete Auszahlung von 10 Mrd. Euro gefährdet Zielerreichung und Akzeptanz von Förderprogrammen

1. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle untersteht als nachgeordnete Behörde der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. In den Bereichen Wirtschaftsförderung und Energie setzt es 70 Förderprogramme um. Ende 2023 hatte das Bundesamt knapp 1.400 Personalstellen. In den letzten Jahren waren zwischen 20 und 30 Prozent der Personalstellen des Bundesamts unbesetzt.

Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung von Förderprogrammen durch das Bundesamt geprüft und dabei festgestellt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle überlastet hat. Infolgedessen hat das Bundesamt bei drei Förderprogrammen über 10 Mrd. Euro Fördermittel verspätet an die Antragstellenden ausgezahlt. Dies betraf die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen, mit der das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Sanierung von Gebäuden unterstützen will; die Energieberatung für Wohngebäude, die zur Verbesserung der Energieeffizienz dieser Gebäude beitragen soll; sowie INVEST, das private Investoren mit Zuschüssen für Wagniskapital anregen soll, in junge Unternehmen zu investieren. In den Jahren 2019 bis 2023 gingen für diese drei Programme 2,1 Millionen Anträge und 1,2 Millionen Verwendungsnachweise beim Bundesamt ein.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz habe das Bundesamt mit der Umsetzung beauftragt, ohne zuvor dessen Kapazitäten ausreichend geprüft zu haben. Es hätte erkennen müssen, dass dem Bundesamt Personal fehlte, die vielen Förderfälle zu bearbeiten. Der Anteil der Verwendungsnachweise, die das Bundesamt nicht fristgerecht geprüft hat, belief sich in einigen Jahren auf über 90 Prozent. Unternehmen und Privatpersonen mussten oftmals lange in Vorleistung treten, da die Fördermittel erst nach der Nachweisprüfung ausgezahlt werden. Der Bundesrechnungshof resümierte, dies gefährde die Zielerreichung und die Akzeptanz der Förderprogramme.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dafür sorgen müsse, dass Förderprogramme ordnungsgemäß und wirtschaftlich umgesetzt werden können, bevor es diese beschließt oder ändert.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf, künftig in der Planungsphase eines neuen oder zu novellierenden Förderprogramms in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung insbesondere die folgenden Prüfschritte durchzuführen:
 - Zunächst sind für die Umsetzung des Förderprogramms die konkreten Aufgaben sowie Anzahl und Qualifikation des benötigten Personals zu ermitteln.
 - Anschließend sind in die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur die relevanten Lösungsmöglichkeiten einzubeziehen. Eine Stelle ist dann eine relevante Lösungsmöglichkeit, wenn diese über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt oder in der Lage ist, zusätzliches Personal kurzfristig zu gewinnen und einzuarbeiten. Der voraussichtliche Vollzugsaufwand ist zu vergleichen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in die Lage zu versetzen, Fördermittel fristgerecht an die Antragstellenden auszuzahlen.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an ihn über das Veranlasste bis zum 31. Oktober 2024.

Bemerkung Nr. 30 – Ergänzungsband

Zukunft des Bundeseisenbahnvermögens weiter ungewiss

1. Das Bundeseisenbahnvermögen wurde im Jahr 1994 durch das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen errichtet. Seine Aufgaben sind seitdem rückläufig. Das Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung, das Bundeseisenbahnvermögen ab dem Jahr 2004 aufzulösen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung bisher nicht Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gab an, dass das Bundeseisenbahnvermögen vorerst nicht aufgelöst werden könne. Dies stehe erst an, wenn die Aufgaben so weit zurückgegangen seien, dass eine eigene Behörde nicht mehr gerechtfertigt sei. Das Bundeseisenbahnvermögen hat insbesondere noch die Aufgaben, das der Deutschen Bahn AG zugewiesene verbeamtete Personal zu verwalten; die Versorgungsbezüge an Pensionärinnen und Pensionäre festzusetzen und auszuzahlen; die Sozialeinrichtungen weiterzuführen; und die nicht bahnotwendigen Immobilien zu verwalten und zu verwerten.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr weiter die Abwicklung des Bundeseisenbahnvermögens verzögert. Es verstoße damit gegen einen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Dieser hat im Dezember 2020 das Bundesministerium aufgefordert, dem Bundesrechnungshof jährlich einen Fortschrittsbericht zum Bundeseisenbahnvermögen vorzulegen. Darin soll das Bundesministerium berichten, wie weit die Aufgabenabwicklung beim Bundeseisenbahnvermögen fortgeschritten ist. Darüber hinaus soll es darlegen, wie es die Übertragung von Teilaufgaben an andere Behörden vorbereitet. Die Fortschrittsberichte sollen alle Aufgabenbereiche des Bundeseisenbahnvermögens berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr dieser Anforderung nur unzureichend nachgekommen ist. In seinen Fortschrittsberichten gehe es nicht auf sämtliche Aufgaben des Bundeseisenbahnvermögens ein. Damit habe es nicht nur verhindert, dass Teilaufgaben verlagert und effizienter erfüllt werden können. Es hätte auch die Bundeszuschüsse an das Bundeseisenbahnvermögen verringern können.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgefordert, den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich umzusetzen. In seinen Fortschrittsberichten müsse es für alle Aufgaben des Bundeseisenbahnvermögens darlegen, wann und wie diese auf andere Behörden übertragen werden können. Nur dann werde es festlegen können, wann das Bundeseisenbahnvermögen aufgelöst werden kann. Das Datum sollte realistisch sein und in naher Zukunft liegen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dass es seine Beschlüsse beachtet, auch wenn sie mehrere Jahre zurückliegen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf,
 - seinen Beschluss vom 17. Dezember 2020 zügig umzusetzen,
 - einen Fahrplan zu erstellen, wie die einzelnen Aufgabenbereiche des Bundeseisenbahnvermögens auf andere Behörden übertragen werden können und
 - einen Zeitpunkt festzulegen, zu dem das Bundeseisenbahnvermögen aufgelöst werden kann.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bis zum 31. Mai 2026.

Bemerkung Nr. 31 – Ergänzungsband

Einführung einer digitalen Arbeitsmethode im Verkehrsbereich: BMDV muss Erfolg kontrollieren

1. Verkehrsinfrastrukturprojekte der öffentlichen Hand übersteigen oft den geplanten Ausgaben- und Zeitrahmen. Um dem entgegenzuwirken, führte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die digitale Arbeitsmethode „Building Information Modeling“ ein, beginnend mit Pilotprojekten.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Vorteile der digitalen Arbeitsmethode „Building Information Modeling“ für den Verkehrsbereich nicht ausreichend analysiert. So bleibe offen, für welche Bauprojekte ihr Einsatz sinnvoll ist. Das Bundesministerium habe vorab nicht ermittelt, weshalb es zu Ausgaben- und Terminüberschreitungen bei den einzelnen Verkehrsträgern – Schiene, Straße, Wasserstraße – kommt. Somit stehe nicht fest, wie das „Building Information Modeling“ die Ausgaben- und Zeitprobleme lösen kann. Bis heute habe das Bundesministerium die Ziele, die es mit „Building Information Modeling“ erreichen will, nicht vollständig überprüfbar gemacht. Daher kann es nach Auffassung des Bundesrechnungshofes weder den Erfolg der Pilotprojekte kontrollieren noch die geplante flächendeckende Einführung und Anwendung von „Building Information Modeling steuern“.

Der Bundesrechnungshof stellte mit seinen Erkenntnissen das „Building Information Modeling“ als Methode für das Planen, Bauen und Betreiben weder im Hochbau noch im Tiefbau infrage. Er forderte jedoch, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in seinem Zuständigkeitsbereich in der Lage sein muss, bei der Einführung und Anwendung von „Building Information Modeling“ Fehlentwicklungen zu erkennen und diesen gegenzusteuern. Es müsse zunächst für alle Verkehrsträger die Ziele, die es mit „Building Information Modeling“ erreichen will, konkretisieren. Danach müsse es seine Erfahrungen aus den Pilotprojekten auswerten. Erst dann wird es nach Auffassung des Bundesrechnungshofes in der Lage sein, mit Erfolgskontrollen die Wirkung von „Building Information Modeling“ zu überprüfen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr könne damit auch bewerten, bei welchen Verkehrsinfrastrukturprojekten, in welchen Lebenszyklusphasen und in welchem Umfang „Building Information Modeling“ Vorteile bringt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf, für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße umgehend begleitende Erfolgskontrollen für die Anwendung von Building Information Modeling (BIM) durchzuführen:
 - Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat dazu zunächst alle Informationen zu beschaffen, um das Planen, Bauen und Betreiben von Verkehrsinfrastrukturprojekten mit und ohne BIM vergleichen zu können.
 - Auf dieser Grundlage hat es dann die Ziele, die es mit der Einführung von BIM verfolgt, zu konkretisieren und den Erfolg von BIM anhand der bisher durchgeführten Projekte zu bewerten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bis zum 30. August 2024 über das Veranlasste und Erreichte.

Bemerkung Nr. 32 – Ergänzungsband

BMVg muss nicht mehr benötigte Bundeswehrfachschulen schließen

1. Zeitsoldatinnen und -soldaten haben nach dem Wehrdienst einen Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung. Dies soll ihnen den Übergang in einen zivilen Beruf erleichtern. Die Bundeswehr richtete dafür Fachschulen ein. Dort können die Soldatinnen und Soldaten Schulabschlüsse erwerben und sich z. B. als Erzieherin oder Erzieher ausbilden lassen. Die Bundeswehr unterhält hierfür zehn Fachschulen. Deren Kapazität ist seit dem Jahr 2019 mit 250 Dienstposten auf 2.500 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausgerichtet. Die Betriebsausgaben lagen 2022 nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung bei 25 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Zahl der Lehrgangsteilnehmer seit dem Jahr 2014 von 2.777 auf 1.279 gesunken ist. Alle Versuche, die Fachschulen durch neue Lehrgangsangebote für aktive Soldatinnen und Soldaten auszulasten, konnten den negativen Trend nicht umkehren. Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass das Bundesministerium der Verteidigung die Kapazitäten der Bundeswehrfachschulen seit Jahren nicht an die stark gesunkene Nachfrage angepasst hat. Es hätte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes Fachschulen schließen und freiwerdende Ressourcen für Kernaufgaben der Bundeswehr nutzen müssen.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium der Verteidigung auf, endlich überflüssige Fachschulen zu schließen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, die Zahl der Bundeswehrfachschulen entsprechend der rückläufigen Auslastung zu verändern/anzupassen, so dass die freiwerdenden Ressourcen für die Kernaufgaben der Bundeswehr zur Verfügung stehe sowie eine tragfähige Konzeption zu erarbeiten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung über das Veranlasste bis zum 31. Januar 2025.

Bemerkung Nr. 33 – Ergänzungsband

Einsparpotenzial in Millionenhöhe bei Batterien: Bundeswehr ignoriert wirtschaftliche Alternativen

1. Die Bundeswehr nutzt Batterien, um Sprechsätze mit Gehörschutzfunktion zu betreiben. Die Sprechsätze dienen Soldatinnen und Soldaten der Kommunikation untereinander und schützen vor Gefechtslärm.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Bundeswehr für Batterien bis zu 15-mal mehr als nötig bezahlt. Bisher hat das Beschaffungsamt Batterien für die erstmalige Inbetriebnahme der Sprechsätze vom Lieferanten der Ausrüstung bezogen. Der Bundesrechnungshof monierte, die Bundeswehr könnte Einsparungen in Millionenhöhe erzielen, wenn sie stattdessen preiswerte Batterien aus bestehenden Rahmenverträgen wählen würde. Das Bundesministerium der Verteidigung will trotzdem an seinem Vorgehen festhalten.

Der Bundesrechnungshof forderte vom Bundesministerium der Verteidigung, dass es beim Kauf von handelsüblichen Verbrauchsgütern – wie Batterien – wirtschaftliche Rahmenverträge nutzt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis, erkennt jedoch an, dass das Bundesministerium der Verteidigung im vorliegenden Fall ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchgeführt hat.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, beim Kauf von handelsüblichen Mengenverbrauchsgütern – wie Batterien – nicht ungeprüft auf wirtschaftliche Rahmenverträge zu verzichten.

Bemerkung Nr. 34 – Ergänzungsband

Fonds Sexueller Missbrauch: BMFSFJ muss zügig geordnete Abwicklung sicherstellen

1. Im Mai 2013 richtete die Bundesregierung den Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ auf Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ein. Der Fonds gewährt auf der Grundlage einer Leitlinie Sachleistungen bis zu einem Wert von regelmäßig 10.000 Euro. Der Fonds hat eine Geschäftsstelle, die bei einer nachgeordneten Behörde des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist. Sie bearbeitet die Anträge und rechnet die bewilligten Leistungen ab. Die Verwaltung des Fonds liegt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium bei der Verwaltung des Fonds seit Jahren gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und sich zudem eine Finanzierungslücke von mehr als 53 Mio. Euro ergeben hat. Das Bundesministerium missachtet nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes grundlegende Vorgaben des Haushaltsrechts. Damit verletzt es auch das Budgetrecht des Parlaments. Es sei nicht bereit, sein Vorgehen zu ändern. Wie das Bundesministerium die wachsende Finanzierungslücke schließen will und wann es die Rechtsprobleme lösen wird, ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht ersichtlich.

Der Bundesrechnungshof verwies darauf, dass die Regierungskoalition inzwischen beschlossen hat, den Fonds einzustellen. Ein Konzept für eine geordnete Abwicklung ist nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes nicht erkennbar. Tausende Bescheide seien noch nicht abgerechnet. Es wird nach Auffassung des Bundesrechnungshofes mehrere Jahre dauern, bis die Verfahren beendet sind.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgefordert, die Haushaltsverstöße unverzüglich zu beenden und eine geordnete Abwicklung des Fonds einzuleiten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Rechtsverstöße bei der Verwaltung des Fonds spätestens zum 1. Januar 2025 beendet und die haushaltsrechtlichen Vorgaben beachtet. Dazu sollte es
 - gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fondsmittel sicherstellen,
 - unverzüglich seine Anweisung an die Geschäftsstelle des Fonds, die Leistungsbescheide ohne Frist zur Abrechnung der bewilligten Leistungen zu erteilen, aufheben und eine angemessene Abrechnungsfrist in die Bescheide aufnehmen,
 - die haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes bei der Abstimmung einer Billigkeitsrichtlinie beachten,
 - eine regelmäßige, begleitende Erfolgskontrolle des Fonds einführen und
 - ohne eine Grundlage im Haushaltsplan keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fonds für das Infotelefon bewilligen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 1. Dezember 2024.

Bemerkung Nr. 35 – Ergänzungsband

Bund kann Klimaschutzmaßnahmen für seine Gebäude nicht steuern: BMWSB verschleppt Liegenschaftsdatenbank

1. Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, seine Verwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. Die Gebäude des Bundes sollen vorbildhaft beim Nachhaltigen Bauen und bei der Energieeffizienz sein. Im Jahr 2010 hatte die Bundesregierung begonnen, einen Energetischen Sanierungsfahrplan für Bundesgebäude zu erarbeiten. Dieses Projekt blieb weitgehend ergebnislos. Im Jahr 2021 machte das Bundeskabinett mit dem Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit und den Energieeffizienzfestlegungen neue Vorgaben für den Bundesbau.

Der Bundesrechnungshof hat darauf verwiesen, dass die Bundesregierung für die Umsetzung ihrer ambitionierten Ziele diese präzise steuern müsse, auch um die dafür erforderlichen Haushaltsmittel wirtschaftlich einzusetzen. Das Bundeskabinett hat das für den Bundesbau zuständige Ministerium im Jahr 2021 verpflichtet, dafür eine Liegenschaftsdatenbank aufzubauen. Zudem fordert die Europäische Union, Energiedaten der Gebäude von Bund, Ländern und Kommunen bis zum Jahr 2025 zu veröffentlichen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen beim Aufbau der Liegenschaftsdatenbank zwei Jahre nahezu untätig blieb. Da bis heute wesentliche Vorarbeiten fehlten, sei bis zum Fertigstellungstermin Ende 2025 erheblicher Zeitdruck entstanden. Der Bundesrechnungshof mahnte, dass der Bund seine Sanierungsvorhaben nicht ausreichend koordinieren und den Erfolg nicht kontrollieren kann, wenn sich der Aufbau der Liegenschaftsdatenbank weiter verzögert.

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, die verbleibende Zeit effektiv zu nutzen und die Liegenschaftsdatenbank endlich zielgerichtet aufzubauen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das für die Festlegung der Energieeffizienz- und Nachhaltigkeitsanforderungen im Bundesbau zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und den weiteren Stellen, die die benötigten Daten ermitteln können oder bereits vorhalten, alles Erforderliche zu tun, damit die Liegenschaftsdatenbank spätestens Ende des Jahres 2025 funktionsfähig ist. In der Liegenschaftsdatenbank sind die Gebäude- und Liegenschaftsdaten zusammenzufassen, die das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für das Monitoring des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit und der Energieeffizienzfestlegungen benötigt. Dabei soll die Datenbank möglichst weitgehend mit vorhandenen Daten gespeist und auf Basis bestehender Strukturen aufgebaut werden.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, ihm bis zum 31. Dezember 2024 über das Veranlasste zu berichten. Aus dem Bericht muss die Projektorganisation ersichtlich werden sowie insbesondere,
 - wie die Erfassung und Komplettierung der Daten technisch und organisatorisch umgesetzt wird,
 - wie die zuständigen Stellen zusammenarbeiten und
 - welche Meilensteine sich das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gesetzt hat, damit die Datenbank Ende des Jahres 2025 in Betrieb gehen kann.

